

Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung

Vorhaben Nrn. 82 und 82a-c BBPIG

**Höchstspannungsleitungen Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede /
Westerstede – Bürstadt (Vorhaben Nr. 82) sowie**

**Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Hofheim am
Taunus (Vorhaben Nr. 82a),**

**Grenzkorridor N-III – Kriftel, Bestandteil Ovelgönne / Rastede /
Wiefelstede / Westerstede – Kriftel (Vorhaben Nr. 82b) und**

**Grenzkorridor N-III – Bürstadt / Biblis / Groß-Rohrheim / Gernsheim
/ Biebesheim am Rhein, Bestandteil Ovelgönne / Rastede /
Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt / Biblis / Groß-Rohrheim /
Gernsheim / Biebesheim am Rhein (Vorhaben Nr. 82c),**

sog. „Rhein-Main-Link“

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	4
2.	Allgemeine Anforderungen	5
2.1	Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.....	7
2.2	Abschnittsbildung.....	7
2.3	Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F.	8
2.4	Karten und Pläne	10
2.5	Planänderungen.....	11
2.6	Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik; Datengrundlagen 11	
3.	Erläuterungsbericht.....	12
4.	Lagepläne.....	12
5.	Rechtserwerbsverzeichnis	12
6.	Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.	13
6.1	Entfall des UVP-Berichts.....	13
6.2	Daten aus der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP).....	13
6.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)/ Kompensationskonzept	13
6.4	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen	17
6.5	Minderungsmaßnahmen Artenschutz.....	20
6.6	Forst- und waldrechtliche Belange	21
6.7	Kartierkonzept.....	22
6.8	Wasserrechtliche Planunterlagen.....	23
6.8.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	25
6.8.2	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	27
6.8.3	Öffentliche Wasserversorgung	28
6.8.4	Weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.	29
6.9	Immissionsschutzrechtliche Betrachtung	30
6.10	Bodenschutzkonzept.....	31
6.11	Klimaschutz	32
6.12	Denkmalschutz	32
6.13	Sonstige Unterlagen und Anträge	33
6.14	Konzepte.....	33
6.15	Unterlagen zu den Konvertern	33
6.15.1	Allgemeines	34
6.15.2	Lagepläne	34
6.15.3	Anlage und Betrieb.....	35
6.15.4	Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage.....	37

6.15.5	Anlagensicherheit.....	38
6.15.6	Arbeitsschutz	38
6.15.7	Betriebseinstellung.....	39
6.15.8	Abfälle.....	39
6.15.9	Wasser und Abwasser	39
6.15.10	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.....	40
6.15.11	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz.....	40
6.15.12	Natur, Landschaft und Bodenschutz.....	41
6.15.13	Sonstige öffentliche und private Belange	41
6.15.14	gutachterliche Stellungnahmen	41
6.16	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	42
6.16.1	Belange der Raumordnung	42
6.16.2	Belange der kommunalen Bauleitplanung	42
6.16.3	Belange der Land- und Fischereiwirtschaft	43
6.16.4	Belange der Forstwirtschaft.....	44
6.16.5	Belange der Jagd.....	45
6.16.6	Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung.....	45
6.16.7	Ordnungsrechtliche Belange	45
6.16.8	Bautechnische Besonderheiten.....	45
6.16.9	Belange der Infrastruktur und des Straßenbaus	45
6.16.10	Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien.....	46
6.16.11	Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur.....	46
6.16.12	Ver- und Entsorgungssysteme	46
6.16.13	Andere Infrastruktur	46
6.16.14	Andere behördliche Verfahren	46
6.16.15	Belange der Bundeswehr	47
6.16.16	Belange der Gewerbeausübung.....	47
6.16.17	Weitere Belange	47
7.	Alternativenvergleich.....	47

1. Vorbemerkungen

Die vorliegende Festlegung des Untersuchungsrahmens erfolgt hinsichtlich der Vorhaben Nrn. 82 und 82a sowie der Vorhaben Nrn. 82b, Bestandteil Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Kriftel und 82c, Bestandteil Ovelgönne / Rastede / Wiefelstede / Westerstede – Bürstadt / Biblis / Groß-Rohrheim / Gernsheim / Biebesheim am Rhein der Anlage zu § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG).

Der Vorhabenträger hat gleichzeitig mit dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss vom 27.06.2024 für die genannten Vorhaben bzw. Bestandteile eine einheitliche Entscheidung gemäß § 26 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) für die Vorhaben Nrn. 82 und 82a sowie die jeweils südlichen Bestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c beantragt.

Die Bundesnetzagentur hat die Verfahren für die Vorhaben Nrn. 82 und 82a sowie die Bestandteile der Vorhaben Nrn. 82b-c gemäß § 26 Satz 1, Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 3 NABEG zu einem einheitlichen Verfahren verbunden. Für alle vier Vorhaben bzw. Bestandteile ist eine gemeinsame Trassenführung ab der Region Ovelgönne bis nach Südhessen vorgesehen.

Gemäß § 18 Abs. 3c NABEG sind für Vorhaben, die im Bereich eines Präferenzraums nach § 3 Nummer 10 realisiert werden sollen, die Trasse und in Frage kommende Alternativen auf der Grundlage des Präferenzraums zu ermitteln. Eine Prüfung außerhalb dieses Präferenzraumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn die Erdkabel einzeln oder im Zusammenwirken mit dem Vorhaben nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unzulässig wären.

Bei Planfeststellungsverfahren, die bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 begonnen werden, kann der Vorhabenträger nach § 35 Absatz 6 NABEG bei der Antragstellung verlangen, das Verfahren nach den §§ 19 bis 21 NABEG in der bis zum 29. Dezember 2023 geltenden Fassung zu führen. Hiervon hat der Vorhabenträger mit seinem Antrag vom 27.06.2024 Gebrauch gemacht.

Der Antrag des Vorhabenträgers bezieht sich ebenfalls auf die im Antrag beschriebenen technischen Parameter der Vorhaben, einschließlich der notwendigen Konverteranlagen an den südlichen Netzverknüpfungspunkten i.S.d. § 18 Abs. 2 NABEG.

Der Rat der Europäischen Union hat mit der Verordnung (EU) 2022/2577 vom 22.12.2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (nachfolgend: EU-Notfallverordnung) verschiedene Maßnahmen zur Sicherstellung der Energieversorgung in Europa vorbereitet. Art. 6 der Notfallverordnung ist durch den neu eingefügten § 43m des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in nationales Recht umgesetzt worden. Die Vorschrift des § 43m EnWG sieht unter anderem vor, dass bei Vorhaben, für die die Bundesfachplanung nach § 12 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz abgeschlossen wurde, von einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) sowie einer Prüfung des Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) abzusehen ist. Voraussetzung für die Anwendbarkeit des § 43m EnWG ist gemäß § 43m Abs. 3 EnWG, dass der Antrag auf Planfeststellung entweder zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2024 gestellt worden ist oder der Antrag auf Planfeststellung zwar vor dem 29.03.2023 gestellt worden ist, aber noch keine endgültige Entscheidung vorliegt und der Vorhabenträger die Anwendung von § 43m EnWG gegenüber der Behörde ausdrücklich verlangt. Die

Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG sind in diesem Planfeststellungsverfahren anwendbar, da der Vorhabenträger den Antrag auf Planfeststellungsbeschluss am 27.06.2024, mithin zwischen dem 29.03.2023 und dem 30.06.2025, gestellt hat und für die Vorhaben eine strategische Umweltprüfung (SUP) im Umweltbericht zum Bundesbedarfsplan durchgeführt wurde.

Auf Grund der Ergebnisse der Antragskonferenzen in Butzbach am 29.08.2024, in Königstein im Taunus am 04.09.2024, in Steinheim am 10.09.2024, in Bürstadt am 12.09.2024 und in Cloppenburg am 17.09.2024 sowie der in diesem Zusammenhang eingegangenen Stellungnahmen, und auf Basis des am 27.06.2024 gestellten Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a.F. wird der erforderliche Inhalt der nach § 21 NABEG a.F. einzureichenden Unterlagen in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Der Vorschlag des Vorhabenträgers für den Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen, insbesondere auch hinsichtlich der Anforderungen des § 43m Abs. 1 und 2 EnWG als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften (z. B. DIN-Normen, Arbeitsblätter des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs (DVGW) und DVGW-Merkblätter, Bestimmungen des Verbands der Elektrotechnik Elektronik und Informationstechnik (VDE), Empfehlungen der Arbeitsgemeinschaft DVGW/VDE für Korrosionsfragen, Richtlinien des Vereins Deutscher Ingenieure usw.), sind zu beachten.

Die im Zusammenhang mit der Antragskonferenz eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise sowie etwaige Zusagen des Vorhabenträgers im Rahmen der Antragskonferenz sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

2. Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Dritte genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen. Die Planunterlagen müssen alle für die Genehmigung des Baus und des Betriebs der geplanten Vorhaben erforderlichen Informationen, Ausarbeitungen und sonstigen Ausführungen enthalten.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Vorhaben betroffen sein können.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind, sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundes-

netzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils besten zur Verfügung stehenden Daten im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung zu verwenden sind sowie die aktuelle Gesetzeslage zu berücksichtigen ist, soweit gesetzliche Regelungen nicht ausdrücklich etwas anderes vorsehen.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, aber auch bspw. Artdaten unter anderem im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP), sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann.

Soweit die Unterlagen Informationen enthalten, auf die die Rechtsvorschriften über Geheimhaltung, Datenschutz oder Rechte am geistigen Eigentum anzuwenden sind, muss nach § 30a Abs. 2 NABEG zusätzlich eine komplette Fassung der jeweiligen Unterlagen vorgelegt werden, mit der die Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften gewahrt werden. Dieser Fassung sind Erläuterungen beizufügen, die unter Wahrung der Vorgaben der genannten Rechtsvorschriften so ausführlich sein müssen, dass Dritte abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen der Vorhaben betroffen sein können. Daten und Informationen, die aufgrund der o.g. Rechtsvorschriften zu anonymisieren sind, sind in geschwärzter Form vorzulegen. Weißungen – d.h. das Löschen von Textpassagen oder Einträgen – werden nicht akzeptiert, da sie im Dokument nicht erkennen lassen, in welchem Umfang geschwärzt wurde.

Die Unterlagen sind in elektronischer Form und gem. § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen. Soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) müssen in den elektronischen Dokumenten angegeben werden. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig und allgemein verständlich sein. Sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. erkennbar ist.

Erforderliche Anträge auf Erteilung von Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnissen, die nach den Fachgesetzen und -verordnungen erforderlich sind, sind als solche erkennbar in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu stellen und in ihren Zulassungsvoraussetzungen nachvollziehbar darzulegen und zu begründen. Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die nicht unter die Konzentrationswirkung fallen (z.B. §§ 8 ff. WHG), sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. darzustellen. Es wird empfohlen, mit Behörden, mit denen durch die Bundesnetzagentur ein Benehmen (z.B. nach § 19 Absatz 3 WHG) herzustellen ist, Vorab-

stimmungen durchzuführen. Falls Anträge etc. erforderlich werden, für die die Bundesnetzagentur nicht zuständig ist, ist die Bundesnetzagentur darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden, z. B. den Unteren Denkmalbehörden, erfolgen, z. B. hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. beizufügen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.

Unter Berücksichtigung der mit § 43m EnWG einhergehenden reduzierten Prüfungsumfänge in einem Planfeststellungsverfahren sind die Bestandteile und die Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. gemäß Kap. V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen. Dieser Untersuchungsrahmen verzichtet auf hierzu wiederholende Festlegungen in den einzelnen Kapiteln.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG ist insbesondere auf die für die UVP erforderlichen Unterlagen (vgl. Kap. V Nr. 1m), Nr. 12 der o. g. Hinweise) sowie das Gutachten zum besonderen Artenschutz gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Kap. V Nr. 14 der o. g. Hinweise) zu verzichten.

Die Beibringung weiterer Fachgutachten als Bestandteil der Planunterlagen zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist in den nachfolgenden Kapiteln festgelegt.

Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen vorzulegen:

1. Bestätigung, dass die auf verschiedenen Wegen (z. B. Datenträger, BSCW-Server, Papierexemplar) zur Verfügung gestellten Unterlagen identisch sind (Konformitätserklärung),
2. alle verwendeten Quellen und Daten sowie auch Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese).

2.2 Abschnittsbildung

Sofern in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. von der Möglichkeit der Bildung von Planfeststellungsabschnitten für das Projekt Gebrauch gemacht werden soll, ist die Abschnittsbildung in den Unterlagen zu begründen.

Die planungsrechtliche Abschnittsbildung ist als richterrechtliche Ausprägung des Abwägungsgebotes nicht voraussetzungslos zulässig, weil sie ein gewisses Erschwerungspotenzial für den Rechtsschutz Betroffener bietet.¹ Zulässig ist die Abschnittsbildung, wenn sachliche Gründe für die Aufteilung des Gesamtvorhabens sprechen, sodass sie sinnvollerweise geboten ist. Die Grenze für eine zulässige Abschnittsbildung liegt darin, dass die Abschnittsbildung nicht dazu dienen darf, bestehenden oder befürchteten Konflikten ohne sachlichen Grund aus dem Weg zu gehen und einer Lösung zu entziehen. Zur Rechtfertigung muss vorgetragen werden, dass sich in den unterschiedlichen Abschnitten verschiedene Konflikte erwarten lassen, deren Bewältigung gerade durch die Abschnittsbildung erleichtert wird. Das

¹Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, Kommentar zum Netzausbau, 3. Aufl. 2021, § 18 NABEG Rn. 169 m.w.N.

ist der Fall, wenn anzunehmen ist, dass sie die Verwirklichung des Vorhabens praktikabler und das Verwaltungsverfahren insgesamt durch die Reduktion von Komplexität in den Abschnitten effizienter macht.²

Die in diesem Untersuchungsrahmen formulierten Anforderungen gelten in der Folge für alle potenziell zu bildenden Abschnitte.

2.3 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG a. F.

Gegenstand der Untersuchungen und der Darlegungen in den Plänen und Unterlagen sind die Vorhaben gemäß dem Antrag des Vorhabenträgers auf Planfeststellung vom 27.06.2024 sowie der Konkretisierungen in den Antragskonferenzen nebst den hierfür erforderlichen Maßnahmen sowie der hiervon verursachten Auswirkungen. Dies ist unabhängig davon, ob diese von den Anlagen, deren Bau oder Betrieb oder dem Rückbau bestehender oder baubedingt temporär erforderlichen Anlagen verursacht werden (vorhabenbedingte Auswirkungen).

Zu prüfen sind die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a.F. zur Untersuchung vorgeschlagene Erdkabel-Trasse zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung (HGÜ) sowie die hierzu in Anhang 2 des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss als weiter in Frage kommenden Alternativen bezeichneten Trassen. Diese sind als Gegenstand der Untersuchungen im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu behandeln.

Gemäß § 18 Abs. 4a NABEG ist die Bundesnetzagentur zur Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach § 1 Absatz 2 und § 18 Absatz 4 als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.

Nach überschlägiger Prüfung könnten sich die im Folgenden aufgeführten Alternativen, die im Rahmen der Antragskonferenz sowie aufgrund von Stellungnahmen vorgeschlagen wurden, als eindeutig vorzugswürdig erweisen:

1. Einen Verlauf südwestlich des Ortsteils Grohnde (Gemeinde Emmerthal, Landkreis Hameln-Pyrmont), der im Westen mit der Landstraße L429 bündelt, an die für die Landstraße und Freileitungen vorhandene Waldschneise angrenzt und nach dem Vorranggebiet Forstwirtschaft bzw. der Landstraße L428 Richtung Südwesten schwenkt, um den Verlauf mit der Vorschlagstrasse wieder aufzunehmen.
2. Einen Verlauf, der östlich der Ortsteil Hembesen (Stadt Brakel, Landkreis Höxter), vor dem Vorranggebiet Windenergie nördlich der Bundesstraße B64 nach Süden abknickt, die Bundesstraße und Bahntrasse quert und im Bereich der Querung des FFH-Gebietes wieder auf die Vorschlagstrasse trifft.
3. Einen Verlauf südlich des Stadtteils Schmillinghausen (Stadt Bad Arolsen, Landkreis Waldeck-Frankenberg), der nach der Kreuzung der K5 nördlich der Vorschlagstrasse bis zur B252 führt, östlich der Bundesstraße nach Süden verläuft und beim Verschwenken der Vorschlagstrasse nach Westen die B252 kreuzt, um wieder auf die Vorschlagstrasse zu treffen.

² Riese/Nebel, in: Steinbach/Franke, § 18 Rn. 171 ff.

4. Einen Verlauf nordwestlich des Ortsteils Ernsthausen (Gemeinde Burgwald, Landkreis Waldeck-Frankenberg), der geradlinig entlang der bestehenden 110kV-Freileitung verläuft, das Vorranggebiet Windenergienutzung östlich umgeht, um wieder auf die Vorschlagstrasse zu treffen.
5. Einen Verlauf nördlich der Stadt Staufenberg (Landkreis Gießen), der weiter an das Vorranggebiet Forstwirtschaft nordöstlich des Tiefenbachs heranführt.
6. Einen Verlauf nordöstlich des Stadtteils Lenzhahn (Stadt Idstein, Rheingau-Taunus-Kreis), der vor der Querung des FFH-Gebietes nach Süden abknickt, dieses daher weiter südlich quert und nach Verlassen des Vorranggebietes Forstwirtschaft wieder auf die Vorschlagstrasse trifft, um die Gemeinde Lenzhahn östlich zu umgehen.
7. Einen Verlauf nordwestlich des Stadtteils Breckenheim (Landeshauptstadt Wiesbaden), der östlich der Bundesautobahn A3 auf Höhe der Autobahnraststätte Medenbach geradlinig nach Südosten verläuft, nördlich von Breckenheim wieder auf die Vorschlagstrasse trifft und dabei das Vorranggebiet Forstwirtschaft randlich tangiert.
8. Einen Verlauf südlich des Ortsteils Diedenbergen (Stadt Hofheim am Taunus, Landkreis Main-Taunus-Kreis), der vom Wiesbadener Kreuz parallel zur Bundesautobahn A66 und der abschnittsweise vorhandenen Freileitung verläuft und den potenziellen Konverterstandort F-8 (vgl. Anhang 5 der Antragsunterlagen, S. 31) damit an den Netzverknüpfungspunkt Hofheim am Taunus anbindet.
9. Einen Verlauf südwestlich des Stadtteils Wolfskehlen (Riedstadt, Landkreis Groß-Gerau), der entlang der Bundesstraße B26 und der bestehenden Freileitung weiter Richtung Süden führt und auf Höhe der Kreuzung der o.g. Freileitung mit der Bundesstraße B26 nach Osten abknickt, um im Bereich der Querung der Bahnstrecke wieder auf die Vorschlagstrasse zu treffen.
10. Einen Verlauf südöstlich des Stadtteils Crumstadt (Riedstadt, Landkreis Groß-Gerau), der auf Höhe der Kreisstraße K150 in südöstliche Richtung verläuft und auf Höhe der bestehenden Freileitung nach Südwesten abknickt und in der Folge den Verlauf der Vorschlagstrasse wiederaufnimmt.
11. Einen Verlauf westlich der Stadt Hochheim am Main (Main-Taunus-Kreis), der nach Kreuzung der Bundesautobahn A671 auf Höhe der Anschlussstelle Hochheim Nord beginnt, östlich der Vorschlagstrasse nach Süden verläuft und im Bereich der Bundesstraße B40 wieder auf die Vorschlagstrasse trifft.
12. Einen Verlauf, der, beginnend südwestlich der Stadt Hochheim am Main in südöstliche Richtung die Weinberge gerade durchläuft und vor der Bahntrasse, westlich der Bundesautobahn A671 wieder auf die Vorschlagstrasse trifft.
13. Einen Verlauf südlich der Stadt Hochheim am Main, der westlich der Bundesautobahn A671 den Main quert und nach der Anschlussstelle Gustavsburg südlich des Mains wieder auf die Vorschlagstrasse trifft.
14. Einen Verlauf südwestlich der Stadt Hochheim am Main, der nördlich des Käsbachs beginnend nach Süden verläuft, südlich der Bahntrasse nach Osten abknickt und nahezu parallel zum Main verläuft, bevor er kurz vor der Bundesautobahn A671 wieder auf die Vorschlagstrasse trifft.

Diese sind daher ebenfalls im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu untersuchen. Bei der Untersuchung der genannten Alternativen Nrn. 11-14 im Bereich der Stadt Hochheim am Main bzw. der Landeshauptstadt Wiesbaden (Ortsbezirk Mainz-Kostheim) sowie den bereits im Antrag nach § 19 NABEG vom Vorhabenträger aufgeführten Verläufen ist aufgrund der räumlichen Ballung der möglichen Trassenverläufe südlich der Stadt Hochheim am Main im Rahmen der Vorarbeiten nach § 44 EnWG (Baugrunduntersuchungen etc.) ein

möglichst schonender Umgang mit der Sonderkultur Wein vorzusehen. Die Verläufe sind möglichst sukzessive und nur soweit für eine sachgerechte Bewertung der jeweiligen Verläufe erforderlich, zu untersuchen. Hierzu bietet sich die Erstellung eines Bohrkonzeptes für den o.g. Bereich an.

Zu untersuchen sind zudem die in Anhang 5 des Antrags enthaltenen, vom Vorhabenträger als vorzugswürdig eingestuften Vorschläge für die vier südlichen Konverterstandorte. Darüber hinaus sind die Standorte F-3 und F-8 (vgl. Anhang 5 der Antragsunterlagen, S. 31) für den Netzverknüpfungspunkt Hofheim im Taunus, die der Vorhabenträger zunächst nicht als vorzugswürdig eingestuft hat, im weiteren Verfahren zu untersuchen.

Für die vorgeschlagenen Konverterstandorte sind auch die Errichtung und der Betrieb einschließlich der Auswirkungen der jeweiligen Konverteranlage selbst zu untersuchen.

Darüber hinaus sind auch die Trassenvorschläge für eine Anbindungsleitung zur Höchstspannungs-Drehstromübertragung (HDÜ) und die in Anhang 5 des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a.F. enthaltenen in Frage kommenden Alternativen für HDÜ-Anbindungsleitungen vertiefend zu untersuchen. Die in diesem Dokument aufgeführten Festlegungen gelten entsprechend für die Anbindungsleitungen in Form der Freileitung. Sofern die Ausführung als Erdkabel geplant ist, ist auch diese zu untersuchen.

Der Vorhabenträger legt in den Unterlagen gem. § 21 NABEG a.F. eine geeignete technische Ausführungsvariante der beantragten Trasse und des Konverters vor. Dies gilt für das Gleichstrom-Erdkabel ebenso wie für die Anbindungsleitungen, für die die Ausführungsvarianten Erdkabel und Freileitung zu untersuchen sein können.

Sofern sich im weiteren Verfahrensforgang Erkenntnisse zu Alternativen bzw. Standortalternativen für die Konverter ergeben, ist die Bundesnetzagentur umgehend zu unterrichten und das weitere Vorgehen abzustimmen. Es besteht für die Bundesnetzagentur weiterhin die Möglichkeit, auch ernsthaft in Betracht kommende Alternativen zu prüfen, bei denen noch nicht feststeht, ob sie sich im Rahmen der Abwägung als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten.³

2.4 Karten und Pläne

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

- Plankopf (u.a. insb. Maßstab, Projektion),
- Legende und
- Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartografische Darstellungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind die

³ BT-Drs. 20/9187, S. 169, 158

„Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: Dezember 2021) zu beachten.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist von dem Vorhabenträger ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter zu prüfen, ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgerigen Grundstücke einzumessen.

Darstellungsmaßstäbe sind so zu wählen, dass der jeweils dargestellte Sachverhalt in ausreichendem Maße erkennbar wird und Dritte, z. B. im Rahmen der Auslegung der Unterlagen, ihre Betroffenheit eindeutig erkennen können.

2.5 Planänderungen

Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen. Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen erforderlichenfalls um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.6 Grundlegende unterlagenübergreifende Festlegungen zur Methodik; Datengrundlagen

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit der Vorhaben geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Nach Maßgabe des § 43m EnWG sind dabei allerdings besondere Erhebungen zum Artenschutz entbehrlich (siehe hierzu Ziffer 1 und 6.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens). Gegebenenfalls sind jedoch zusätzliche Daten für andere Bereiche (z. B. Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) vom Vorhabenträger zu ermitteln bzw. zu erheben. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (z. B. Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Belange des Wassers bzw. der Wasserrahmenrichtlinie) auf Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Bestands-

daten zur Faktenlage in der Umwelt sollen zum voraussichtlichen Zeitpunkt der Genehmigung nicht älter als fünf Jahre sein. Bei speziellen gebietsschutzrechtlichen Fragestellungen nach dem Natura 2000-Regime können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden.

Sollten sich Anhaltspunkte für eine Veränderung der Standortbedingung im Vergleich zum Zeitpunkt der Durchführung der Datenerhebung ergeben, so sind die Daten zu aktualisieren.

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zugrundeliegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Zu schützende Daten sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Kartenmaterial, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

3. Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen, der die Inhalte der nachfolgenden Unterlagen / Gutachten / Fachbeiträge in für Dritte allgemeinverständlicher Form zusammenfasst (vgl. Kapitel V Nr. 1 der o. g. Hinweise).

Da die Bestimmungen von § 43m Abs. 1 und 2 EnWG auf das Planfeststellungsverfahren Anwendung finden, ist im Erläuterungsbericht auf die allgemein verständliche Zusammenfassung des UVP-Berichts i.S.v. § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 UVPG oder eines Hinweises auf die entsprechende Unterlage sowie einer Aufzählung der für den Plan erstellten Gutachten (vgl. Kap. V Nr. 1 m der o.g. Hinweise) zu verzichten.

4. Lagepläne

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen. Die jeweiligen Festlegungen in Kapitel 6.3 zur Darstellung der einzelnen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

5. Rechtserwerbsverzeichnis

Kap. V. Nr. 8. und 9. der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) sind zu beachten.

Ein Rechtserwerbsverzeichnis ist den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. als gesonderte Planunterlage beizufügen. Im Rechtserwerbsverzeichnis ist jede vorhabenbedingte und jede

durch einen Konverter bedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so z.B. auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen. Das Verzeichnis ist in anonymisierter und personalisierter Fassung einzureichen. In Ergänzung zu den genannten Angaben sollen die Flächengröße und die Art der Inanspruchnahme kenntlich gemacht werden.

Neben den betroffenen Flurstücken, den Zuwegungen und Arbeitsflächen sind auch Flächen für mögliche Provisorien sowie die Leitungssachse, Maststandorte und der Schutzstreifen darzustellen. Ein Maßstab von 1:2.000 wird für die Darstellung empfohlen. Sollte die Flächeninanspruchnahme für landschaftspflegerische Maßnahmen in keinem anderen Plan dargestellt werden, so ist sie in die Rechtserwerbspläne zu integrieren.

Die Darstellungen der Rechtserwerbspläne können mit den Darstellungen der Lagepläne zu Kreuzungen in einem gemeinsamen Plan bzw. einer Anlage zusammengefasst werden.

6. Inhalt der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F.

6.1 Entfall des UVP-Berichts

Die Vorlage eines UVP-Berichts ist gemäß § 43m Abs. 1 EnWG entbehrlich.

6.2 Daten aus der durchgeführten Strategischen Umweltprüfung (SUP)

Gemäß § 18 Abs. 4 S. 1 NABEG sind bei der Planfeststellung die von den Vorhaben bzw. den Konvertern berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Gemäß § 43m Abs. 1 S. 3 EnWG sind die hierfür relevanten Belange, die in der zuvor durchgeführten strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet worden sind, maßgeblich.⁴ Es ist die zuletzt durchgeführte SUP zum Bundesbedarfsplan nach § 12c Abs. 2 Satz 1 EnWG zugrunde zu legen.

Den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a. F. ist eine nachvollziehbare Darstellung und Bewertung der abwägungsrelevanten Informationen aus der SUP zum Bundesbedarfsplan beizufügen.

6.3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)/ Kompensationskonzept

Die in Kapitel 5.7 des Antrages (ab Seite 104) nach § 19 NABEG a.F. vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte zur Abhandlung der Eingriffsregelung sind vollständig abzuarbeiten, sofern vorliegend nichts Abweichendes festgelegt wird.

⁴BT-Drs. 20/5830, S. 47

Im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) ist zudem zu prüfen, ob die Vorhaben Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG,
2. in nach § 42 LNatSchG NRW (Nordrhein-Westfalen), nach § 25 HeNatG (Hessen) und nach § 24 NNatSchG (Niedersachsen) landesrechtlich geschützte Biotope,
3. in Teile von Natur und Landschaft, die durch eine Erklärung gemäß § 22 BNatSchG i.V.m mit landesrechtlichen Ergänzungen geschützt sind sowie
4. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i.V.m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich
5. der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleeen, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
6. in FFH-Lebensraumtypen

verursachen.

Daneben hat der LBP die Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Vorhaben auf das Landschaftsbild vorzunehmen. Neben der „Mustergliederung des Landschaftspflegerischen Begleitplans für Freileitungen und Erdkabel“⁵ wird empfohlen, den Musterlegendenkatalog⁶ auch für die Erstellung der Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenpläne anzuwenden. Darüber hinaus sind geeignete Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt⁷ der Bundesnetzagentur zu erstellen.

Die einzelnen Schritte der Bestandsbeschreibung, Beschreibung der Vorbelastungen und der Bestandsbewertung müssen nachvollziehbar dargestellt werden. Es muss erkennbar sein, ob, wie und welche Vorbelastungen in die Bestandsbewertung einbezogen werden.

Die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung im LBP erfolgt nach den Regelungen der Bundeskompensationsverordnung (BKompV) unter Berücksichtigung der Handreichung zum Vollzug der BKompV des Bundesamtes für Naturschutz und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit.⁸

Es wird klargestellt, dass der Untersuchungsradius so zu wählen ist, dass die Betroffenheit der Naturgüter vollumfänglich festgestellt werden kann. Hierzu zählen nicht nur die direkten Eingriffsflächen, sondern ebenfalls erweiterte Untersuchungsräume in Abhängigkeit der Vorhabenswirkung. Für Brutvögel ist zum Beispiel der Untersuchungsraum anhand von Stördistanzen aus der einschlägigen Fachliteratur abzuleiten, um der unterschiedlichen Störempfindlichkeit der Brutvogelarten Rechnung zu tragen. Zu den Untersuchungsräumen zählen neben den Eingriffsflächen auch die Kompensationsflächen sowie alle temporären und dauerhaften Nebenanlagen, Baustraßen, Baubedarfsflächen und Lagerflächen.

⁵ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2019): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel.

⁶ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2021): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne. Empfehlung zur beschleunigten Prüfung der Planunterlagen.

⁷ Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (2020): Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. LBP-Maßnahmenblatt.

⁸ Bundesamt für Naturschutz & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (Hrsg.) (2021): Handreichung zum Vollzug der Bundeskompensationsverordnung.

Für das Schutzgut Tiere ist auf Grundlage der Biotoptypenkartierung eine Faunahabitatpotenzialermittlung (siehe Kap. 5.6.2.3 des Antrages, S. 102) zu erstellen, um auch ohne faunistische Erfassungen Rückschlüsse auf Artvorkommen oder Raumnutzungen ziehen zu können. Es wird klargestellt, dass beim Schutzgut Tiere die Daten der Biotoptypenkartierung und der darauf aufbauenden Faunahabitatpotenzialermittlung, aktuell verfügbare geeignete Daten der Länder und des Bundes sowie ggf. projekteigene Kartierungen für die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen zu berücksichtigen sind.

Ergänzend sind im Rahmen des LBP Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL sowie Arten des Anhangs II der FFH-RL außerhalb von FFH-Gebieten zu betrachten.

In den LBP sind zudem Ergebnisse aus den anderen Unterlagen, insbesondere aus den Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen aufzunehmen und sowohl beim Schutzgut Tiere als auch beim Schutzgut Pflanzen zu berücksichtigen. Die in diesen Unterlagen aufgeführten Maßnahmen sind zu übernehmen und darzustellen. Hierzu zählen unter anderem folgende Maßnahmen:

1. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen,
2. Wiederherstellungsmaßnahmen und
3. CEF-Maßnahmen.

Die der Kompensation von Eingriffen dienenden Maßnahmen sind in Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu differenzieren. Die Maßnahmen sind in dem jeweilig betroffenen Naturraum zu planen und durchzuführen. Der Unterhaltungszeitraum für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist in den Unterlagen darzustellen. Die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist darzulegen und räumlich zu konkretisieren bzw. es ist darzulegen, wie deren Wirksamkeit überprüft, dokumentiert und gesichert wird.

Bei der Erstellung des Maßnahmenkonzeptes sind die Programme und Pläne der §§ 10 und 11 BNatSchG zu berücksichtigen.

Um Nutzungskonflikte frühzeitig zu vermeiden, sind bei den jeweiligen Trägern öffentlicher Belange Daten zu geplanten und realisierten Maßnahmen des Arten- und Gebietsschutzes sowie der Eingriffsregelung abzufragen und diese bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen zu berücksichtigen

Ergänzend sind die agrarstrukturellen Belange gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG und § 10 BKompV bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu berücksichtigen. Die erforderlichen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 BNatSchG sind im LBP zu dokumentieren.

Die Nutzung von bereits vorhandenen Ökokonten, Flächenpools oder auch die Möglichkeit der Ersatzzahlung (§§ 15, 16 BNatSchG) ist zu prüfen. Zudem können auch Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten und das Aufwertungspotenzial im Rahmen der Realisierung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie als Kompensation anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Es ist darzustellen, ob, und wenn ja, wo aufgrund der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendige Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Flächen vorgesehen sind, die Wald im Sinne des § 1 Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG), des § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldG) oder des § 2 des Hessischen Waldgesetzes (HWaldG) sind. Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen,

die Erst- oder Ersatzaufforstungen im Sinne von § 39 Abs. 3 LFoG, § 8 Abs. 4 NWaldG oder § 12 Abs. 4 HWaldG zum Inhalt haben, sind ebenfalls darzustellen.

Im Sinne der Vermeidung von Beeinträchtigungen ist zu prüfen, ob insbesondere in Waldbereichen hinsichtlich der Lagerung von Aushub eine Verringerung der Arbeitsstreifenbreite möglich ist. Es sind zudem die Festlegungen in Ziffer 6.6 und 7.4 zu beachten (z.B. Walderhaltungsgabgabe, Ersatzaufforstung).

Die Regelungen und Ausführungen zum Bodenschutz (Ziffer 6.10) sind diesbezüglich weiterhin zu beachten.

Für Eingriffe

1. in gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG,
2. in landesrechtlich geschützte Biotop,
3. in die nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 bis 4, 6 und 7 BNatSchG festgelegten Schutzgebiete und -objekte i.V.m. den landesrechtlichen Ergänzungen einschließlich der auf Basis von § 29 Abs. 1 S. 2 BNatSchG nach Landesrecht festgelegten geschützten Alleien, einseitigen Baumreihen, Bäumen, Hecken oder anderen Landschaftsbestandteilen sowie
4. in FFH-Lebensraumtypen

ist auch in größeren/zusammengefassten/multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen gebiets- bzw. objektbezogen offenzulegen, auf welchen Flächen die jeweilige Kompensation erfolgt. Dies dient der Nachvollziehbarkeit eines Ausgleichs in die gesetzlich geschützten Biotop gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG, der Nachvollziehbarkeit von ggf. notwendigem Ausgleich nach § 15 Abs. 2 BNatSchG bzw. funktionspezifischer Kompensation nach § 7 Abs. 2 BKompV sowie der Festlegung von Sicherungsmaßnahmen nach § 15 Abs. 4 BNatSchG bzw. § 12 Abs. 2 BKompV.

Zur Vorbereitung einer fundierten Planfeststellungsentscheidung (vgl. § 17 Abs. 4 BNatSchG) sollte angestrebt werden, die dingliche bzw. rechtliche Sicherung der vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst früh, jedenfalls vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, vorzuweisen. Zur Art der Sicherung wird für den vorzulegenden LBP folgender Hinweis gegeben: Es ist regelhaft und vorrangig eine dingliche Sicherung der Kompensationsflächen vorzusehen. Für Maßnahmen auf Grundstücken der öffentlichen Hand und des Verursachers des Eingriffs gilt § 12 Abs. 2 S. 2 und S. 3 BKompV. Bei Flächen im Eigentum Dritter kann die Bundesnetzagentur in begründeten Ausnahmefällen einen Verzicht auf eine dingliche Sicherung akzeptieren. Hierfür sollte der Vorhabenträger eine maßnahmenbezogene Begründung vorlegen, warum dies aus seiner Sicht für ausreichend gehalten wird. In den Ausnahmefällen, bei denen auf eine dingliche Sicherung verzichtet werden soll, muss die nach § 15 Abs. 4 BNatSchG geforderte rechtliche Sicherung der Kompensationsflächen auf sonstige angemessene Art und Weise erfolgen. Es muss dabei sichergestellt werden, dass die Gefahren, die etwa ein privatrechtlicher Vertrag mit sich bringt, bestmöglich vermieden werden. Diese Gefahren liegen beispielsweise in Weiterveräußerungen und/oder der Zulassung nicht LBP-konformer Nutzungen und Verpflichtungen.

Falls nach der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes verbleiben, sind die Gründe für die Nichtausgleichbarkeit oder Nichtersetzbarkeit dieser Beeinträchtigungen im Rahmen der Angaben nach

§ 17 Abs. 4 BNatSchG darzulegen. Darüber hinaus ist für diesen Fall darzulegen, inwiefern der Eingriff in der Abwägung gegenüber den beeinträchtigten Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig ist.

Die Ziele der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (IAS-Verordnung) sowie die Maßnahmen zu Prävention und Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten sind insbesondere im LBP zu berücksichtigen (vgl. § 40a Abs. 1 S. 1 BNatSchG). Es wird auf den am 09.08.2021 bekanntgemachten ersten Aktionsplan gemäß Art. 13 der IAS-Verordnung i.V.m. § 40d BNatSchG hingewiesen.

6.4 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen

Das Gutachten ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG a.F. vom 27.06.2024 zu erstellen (vgl. Kap. 5.4).

Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten: Es ist darzulegen, inwieweit die Vorhaben mit den Erhaltungs- und Entwicklungszielen der jeweils einschlägigen Rechtsvorschriften verträglich sind. Werden Maßnahmen angesetzt, so ist die erwartete Wirksamkeit der notwendigen Maßnahmen anhand von Quellen aus der Fachliteratur, wie z. B. Runge et al. (2010)⁹, nachvollziehbar darzulegen.

Der aktuelle Erhaltungszustand von Arten und Lebensraumtypen nach der FFH-Richtlinie sowie die Erhaltungsmaßnahmen sind bei der Landesbehörde abzufragen. Diesbezüglich sind, soweit vorhanden, zusätzlich zu den Managementplänen die Fachbeiträge in die Betrachtungen einzubeziehen. Bei den zuständigen Naturschutzbehörden ist zudem abzufragen, inwiefern die in den Standarddatenbögen dokumentierten Erhaltungszustände noch dem aktuellen Zustand entsprechen. Ebenso sind durchgeführte und geplante Maßnahmen z. B. zur Bewirtschaftung der Natura 2000-Gebiete bei den Behörden abzufragen und in die Untersuchungen einzubeziehen.

Soweit keine abgeschlossenen Managementpläne vorliegen, sind in Rücksprache mit den zuständigen Naturschutzbehörden, soweit vorhanden, Entwurfsfassungen heranzuziehen.

Insbesondere für Arten und Lebensraumtypen mit besonderer Planungsrelevanz (vgl. insb. Anhänge I und II der FFH-Richtlinie sowie Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie, die von den Auswirkungen der Vorhaben betroffen sein können) müssen geeignete Informationen zu Vorkommen, Verbreitung, Habitatnutzung und grundsätzlich auch zur Größenordnung betroffener Individuen innerhalb der artspezifisch relevanten Einwirkungsbereiche der Vorhaben vorliegen. Der artspezifische Einwirkungsbereich ist auf Grundlage von

1. artspezifischen Aktionsradien und
2. funktionalen Bezügen zum Umfeld, wie z.B. Wanderwegen oder Leitlinien und
3. artspezifischen Fluchtdistanzen sowie
4. der Reichweite der Wirkfaktoren der Vorhaben und
5. Ausgleichsflächen sowie sonstigen Maßnahmenflächen

⁹ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.) - Hannover, Marburg.

nachvollziehbar darzulegen. Die Wirkweite der Wirkfaktoren ist ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen, was ebenfalls Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und Lagerplätze einschließt. Die Quellen sind anzugeben.

Klarstellend bzw. ergänzend zu den Ausführungen des Vorhabenträgers zu den Wirkfaktoren und Wirkpfaden (vgl. Kap. 4 sowie 5.4) wird festgestellt, dass alle Wirkfaktoren und Wirkpfade hinsichtlich ihrer Relevanz in Hinblick auf mögliche erhebliche Umweltauswirkungen zu untersuchen sind. Die Relevanz bzw. fehlende Relevanz der betrachteten Wirkfaktoren und Wirkpfade ist nachvollziehbar zu begründen.

Es sind stets die maximalen Wirkreichweiten der Wirkfaktoren gemäß ffh-vp-info.de anzusetzen. Die Wirkweite der Wirkfaktoren ist ausgehend von ihrem Entstehungsort zu berücksichtigen, was ebenfalls Flächen wie Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrten und Lagerplätze einschließt.

Mögliche Wechselwirkungen zwischen Natura 2000-Teilgebieten und Natura 2000-Gebieten bzw. möglichen Funktionsräumen sowie mögliche summarische und kumulative Wirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind ebenfalls zu prüfen, darzustellen und zu berücksichtigen.

Die gemäß Standarddatenbögen und Managementplänen gemeldeten Arten der zu betrachtenden Natura 2000-Gebiete sind für jedes Gebiet vollständig aufzulisten (Potenzialanalyse). Eine Abschichtung der nicht zu betrachtenden Arten hat begründet zu erfolgen (Relevanzprüfung). Für die relevanten Arten sind geeignete Erfassungsmethoden – entsprechend anerkannter Methodenstandards (vgl. Anhang 4: Kartierkonzept, Kap. 2.5) – festzulegen (Eignungsprüfung). Die Festlegung des Untersuchungsraums ist für jede Tiergruppe, ebenfalls nach anerkannten Methodenstandards, nachvollziehbar darzustellen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind auch außerhalb der FFH-Gebiete zu erfassen. Charakteristische Arten der Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie und, soweit deren ergänzende Betrachtung für die Eingriffsfolgenermittlung notwendig ist, national besonders geschützte Arten sind im Rahmen der Datenabfrage zu berücksichtigen.

Neben der in Kap. 5.4.2 erwähnten Literatur zur Bestimmung charakteristischer Arten wird empfohlen, die Auswahl der charakteristischen Arten mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen. Sofern im Bereich der Anbindungsleitungen der Fachkonventionsvorschlag „Artspezifische Wirksamkeit von Vogelschutzmarkierungen an Freileitungen“ nach Liesenjohann et al. (2019)¹⁰ berücksichtigt wird, ist dieser gemeinsam mit der „Arbeitshilfe Arten- und gebietsschutzrechtliche Prüfung bei Freileitungsvorhaben“ nach Bernotat et al. (2018)¹¹, die als freileitungsspezifische Konkretisierung der Methode „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ nach Bernotat et al. (2016)¹² und deren aktualisierter Fassung, Bernotat et al. (2021)¹³, zu verstehen ist, anzuwenden.

¹⁰ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker - ein Fachkonventionsvorschlag. BfN-Skripten 537, 286

¹¹ Bernotat, D., Rogahn, S., Rickert, C., Follner, K. & Schönhofer, C. (2018): BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512, 200

¹² Bernotat, D. & Dierschke, V. (2016): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - 3. Fassung - Stand 20.09.2016, – Leipzig (Bundesamt für Naturschutz)

¹³ Bernotat, D. & Dierschke, V. (2021): Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen - Gesamtwerk in mehreren Teilen. 4. Fassung, Stand 31.08.2021.

Im Bereich der Anbindungsleitungen sind für Natura 2000-Gebiete im Hinblick auf kollisionsempfindliche Arten mit hohem Raumanspruch stets die weiteren Aktionsräume der jeweiligen Arten (vgl. Bernotat et al. 2021) zu betrachten.

Innerhalb der weiteren Aktionsräume bzw. Prüfbereiche potenziell kollisionsgefährdeter Arten nach Bernotat et al. (2021) kann auf eine Funktionsraumanalyse verzichtet werden, wenn die Konfliktintensität der Freileitung nicht zu einer räumlich signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos dieser Arten führt. Falls demnach dennoch eine Funktionsraumanalyse erforderlich ist, soll insbesondere die Raumnutzung sowie die Aufenthaltswahrscheinlichkeit kollisionsgefährdeter Arten im Gefahrenbereich der Vorhaben mit geeigneten Methoden ermittelt werden. Regelmäßige Flugrouten, Flugwege bzw. allgemein räumlich-funktionale Beziehungen zwischen verschiedenen Teilhabitaten sind hierbei zu identifizieren und nachvollziehbar darzulegen. Soweit erforderlich, sind vorhandene Datengrundlagen durch eigene Erhebungen zu ergänzen.

Weiterhin ist im Bereich der Anbindungsleitungen auch für Natura 2000-Gebiete, die sich außerhalb des festgelegten Untersuchungsraumes von bis zu 10.000 m für Natura 2000-Gebiete befinden, anhand aktueller Daten darzulegen, ob Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Dazu sind insbesondere Angaben zu Aktionsräumen (siehe z. B. Bernotat et al. 2018) der in den jeweiligen Gebieten geschützten und charakteristischen Arten heranzuziehen.

Soweit nach dem Ergebnis der Vorprüfung die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes nicht auszuschließen ist, hat eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung entsprechend der in diesem Kapitel genannten Anforderungen zu erfolgen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL erforderlich.

Sofern im Rahmen der Erheblichkeitsbewertung Maßnahmen zur Schadensbegrenzung herangezogen werden müssen, ist deren Wirksamkeit konkret und ggf. artspezifisch darzulegen. Zur Frage der artspezifischen Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern ist der Fachkonventionvorschlag des BfN zur Wirksamkeit von Vogelschutzmarkern an Freileitungen¹⁴ bei der Entwicklung der Untersuchungsmethodik zu berücksichtigen.

Abgeschlossene Vorhaben, sowie genehmigte Pläne und Projekte sind insbesondere dann in die Verträglichkeitsprüfung mit einzubeziehen, wenn sie entweder Gebiete dauerhaft beeinflussen, Anzeichen für eine fortschreitende Beeinträchtigung der Gebiete bestehen oder wenn sich im Zusammenwirken mit den beantragten Vorhaben Auswirkungen auf den Zustand der Lebensräume und auf Arten ergeben können.

Ergänzend sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen geeignet sein könnten.

Entsprechend mehrerer Stellungnahmen ist zu beachten, dass der Verwaltungsgerichtshof Kassel mit Urteil vom 15.12.2021 (Az. 3 C 1465/16.N) festgestellt hat, dass es sich bei dem

¹⁴ Liesenjohann, M., Blew, J., Fronczek, S., Reichenbach, M. & Bernotat, D. (2019): Artspezifische Wirksamkeiten von Vogelschutzmarkern an Freileitungen. Methodische Grundlagen zur Einstufung der Minderungswirkung durch Vogelschutzmarker - ein Fachkonventionvorschlag. BfN-Skripten 537, 286

Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 134 „Vorderheide II“ der Stadt Hofheim am Taunus um ein sog. faktisches Vogelschutzgebiet handelt. Das Gebiet ist bei der Erstellung der Unterlagen entsprechend zu betrachten.

6.5 Minderungsmaßnahmen Artenschutz

Die in Kap. 5.6 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. (S. 100 ff.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten, sofern sich keine abweichenden Festlegungen ergeben.

Da § 43m EnWG Anwendung findet, ist u.a. von einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG abzusehen.

Unabhängig davon sind geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen gemäß § 43m Abs. 2 EnWG hinsichtlich bau-, anlagen- und betriebsbedingter Beeinträchtigungen vorzusehen und darzulegen. Insofern sind mindestens auf der Grundlage einer erschöpfenden und dokumentierten Auswertung vorhandener Bestandsdaten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken ggf. erforderliche geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkung des Vorhabens auf die auf die betroffenen Arten zu planen und artbezogen darzustellen¹⁵, wobei dem Vorhabenträger der Rückgriff auf weitere Daten, die seiner tatsächlichen räumlichen Verfügungsgewalt unterliegen, freisteht. Dies gilt in gleicher Weise für geplante vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen).

Es sind bei den fachlich und räumlich von den Vorhaben betroffenen Behörden Abfragen zu vorhandenen und geeigneten Daten durchzuführen, um auf dieser Grundlage verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen zu entwickeln. Minderungsmaßnahmen sind auch zu entwickeln und umzusetzen, soweit diese später durchgeführt oder umfangreduzierte Maßnahmen zumindest in Teilen wirksam sind. Die Entscheidung ist im konkreten Fall nachvollziehbar und belastbar zu dokumentieren.

Die Daten, die im Rahmen der Biotoptypenkartierung zur Eingriffsregelung sowie für erforderliche Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen ermittelt werden (vgl. Kap. 6.3 und 6.4), sind für die Herleitung von Minderungsmaßnahmen zu verwenden, sofern diese geeignet sind.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. ist eine Dokumentation der abgefragten, ermittelten und verwendeten Datenquellen beizufügen. Zudem ist der methodische Ansatz darzulegen, wie aus den verschiedenen Datengrundlagen die Notwendigkeit der Umsetzung von geeigneten, verfügbaren und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen in Bezug zum Artenschutz gemäß § 43m Abs. 2 Satz 1 EnWG abgeleitet wurde und darzulegen, welche Arten als nicht prüfrelevant eingestuft wurden.

Es sind fachlich grundsätzlich geeignete, konstellationsspezifisch wirksame Minderungsmaßnahmen vorzusehen. Hinsichtlich der artbezogenen Wirksamkeit von (CEF-)Maßnahmen wird insbesondere auf Runge et al. (2010)¹⁶ und MKULNV NRW (2013)¹⁷ hingewiesen. Die zu berücksichtigenden konfliktmindernden Maßnahmen sind hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit – auch unter Berücksichtigung des ggf. erforderlichen zeitlichen Vorlaufs für die Umsetzung

¹⁵BT-Drs. 20/5830, S. 48

¹⁶ Runge, H., Simon, M. & Widdig, T (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080.

¹⁷ MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen.

der Maßnahmen – zu überprüfen und zu dokumentieren. Hieran anknüpfend ist die konkrete räumliche Konstellation unter Einbeziehung ggf. vorhandener Vorbelastungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist – insbesondere im Fall der Einbeziehung von Bauzeitenregelungen – zu überprüfen und zu dokumentieren, ob die herangezogenen Maßnahmen auch in Zusammenschau mit den anderen für dieselbe oder andere Arten sowie ggf. für andere betroffene Bereiche einbezogene Maßnahmen verfügbar sind.

Sofern der Vorhabenträger auf einzelne grundsätzlich in Betracht kommende Minderungsmaßnahmen (sog. generelle Minderungsmaßnahmen) aus Verhältnismäßigkeitsgründen verzichtet, ist dies in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. nachvollziehbar und belastbar zu begründen. Auch ist nachvollziehbar und belastbar zu begründen, weshalb eine Maßnahme im konkreten Fall die Kriterien erfüllt und entsprechend umgesetzt wird.

Der Planung von konstellationsabhängigen Minderungsmaßnahmen bedarf es nicht, wenn keine geeigneten Daten vorhanden sind. In diesem Fall ist nur die Zahlung des nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG ohnehin – also ungeachtet der Planung von Minderungsmaßnahmen – zu leistenden finanziellen Ausgleichs für nationale Artenhilfsprogramme nach § 45d Abs. 1 BNatSchG in Höhe von 25.000 € je angefangenem Leitungskilometer nach § 45d Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Den Unterlagen nach § 21 NABEG a. F. ist eine prüffähige Berechnung der Ausgleichszahlung nach § 43m Abs. 2 Satz 2 EnWG beizufügen.

Aus Gründen der Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit wird empfohlen, die vorgenannten Aspekte der Minderungsmaßnahmen zum Artenschutz in einer gesonderten Unterlage darzustellen. Die geplanten Minderungsmaßnahmen sind jeweils detailliert in Form eines Maßnahmenblatts dem LBP beizufügen.

Es wird empfohlen, die "Arbeitshilfe und Standards für die Auswahl artenschutzrechtlicher Minderungsmaßnahmen für verschiedene Fallkonstellationen beim Stromnetzausbau" anzuwenden.

6.6 Forst- und waldrechtliche Belange

Eine Betroffenheit von forst- und waldrechtlichen Belangen ist zu untersuchen und entsprechend darzustellen. Dabei sind das Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz), das Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), das Hessische Waldgesetz (HWaldG) und das Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) zu berücksichtigen.

Bei Waldumwandlungen im Zuge einer dauerhaften oder temporären Beanspruchung bzw. Nutzungsänderung von Waldflächen ist eine entsprechende Genehmigung gemäß §12 Abs. 2 HWaldG, § 8 Abs. 1 Satz 1 NWaldLG, § 39 Abs 1 Satz 1 LFoG NRW, einzuholen. Zudem sind Wiederaufforstungen/ Wiederbewaldungen der temporär in Anspruch genommenen Waldflächen (z.B. Baustelleneinrichtungen) §12 HWaldG, §44 LFoG NRW, sowie Flächen für Ersatzaufforstungen gem. §12 Abs. 4 HWaldG, § 8 Abs. 4 NWaldLG, § 39 Abs. 3 LFoG NRW einzuplanen und zu beschreiben; die Baumartenwahl ist in Absprache mit dem betroffenen Waldeigentümer und der unteren Forstbehörde festzulegen. Soweit nachteilige Auswirkungen der Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist eine Walderhaltungsabgabe zu entrichten (§12 Abs. 5 HWaldG, § 8 Abs. 5 NWaldLG).

Mindestens folgende Angaben sind für erforderliche Genehmigungen jeweils beizubringen:

1. Tabellarische und kartografische Darstellung der forstrechtlichen Eingriffsbilanz, getrennt nach dauerhaften und befristeten Waldumwandlungen
2. Angaben zu Flurstücksnummern
3. betroffene Waldbesitzer
4. Eingriffsfläche
5. Beschreibung des Waldzustandes der in Anspruch genommenen Waldflächen
6. Benennung der Waldfunktionen nach der Waldfunktionskartierung
7. Benennung der ökologischen Flächenfunktion in Waldbiotopen
8. Rekultivierungsplanung inklusive Beschreibung der Rekultivierungsmaßnahmen
9. Zeitliche Planung

Sofern möglich, sollten die genannten Angaben auch in einem Format eingereicht werden, das mittels geografischen Informationssystems ausgewertet werden kann (Dateiformat Shapefile).

Auch eine frühzeitige Abstimmung mit von den Vorhaben betroffenen Waldeigentümer wird vor dem Hintergrund der notwendigen Zustimmung dieser bei Anträgen zu Waldumwandlungsgenehmigungen angeregt.

6.7 Kartierkonzept

Die Kartierungen sind entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG a.F. vom 27.06.2024 durchzuführen. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

Die Erfassung der Fauna und Flora muss zielgerichtet so erfolgen, dass mit Blick auf das rechtliche Erfordernis der jeweiligen Fachprüfung hierauf gründende Bewertungen vorgenommen werden können (u. a. bestehende Raumnutzung, jahresabhängige Dynamik, räumlicher Zusammenhang, Flugrouten, Austauschfunktionen von Populationen, usw.).

Zudem sind die Erfassungen und Bewertungen, bspw. der § 30 BNatSchG-Biotope und Lebensraumtypen der Richtlinie 92/43/EWG, nachvollziehbar zu dokumentieren und alle für die nachgelagerten Prüfprozesse notwendigen Angaben der Bundesnetzagentur unaufgefordert vorzulegen.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen bei geeigneten klimatischen und jahreszeitlichen Bedingungen und über einen für die jeweilige Art fachgerechten Zeitraum stattfinden. Sofern etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die in dem Untersuchungsrahmen angegebenen Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen würden, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können. Sollte die im Kartierkonzept (Anhang 4, Kap. 1.4.3.2.2,

S. 16) festgelegten Mindestflächengrößen modifiziert oder Ausnahmen gewährt werden müssen, ist ebenfalls unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten und dies zu begründen.

Das Verfahren zur Auswahl der zu kartierenden Flächen im Rahmen der Validierungskartierung (Anhang 4, Kap. 1.4.4.4, S. 23) ist transparent darzustellen. Die Ergebnisse sind nachvollziehbar und belastbar zu dokumentieren.

Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Arten- und Biotopbestandes sind den Antragsunterlagen nach § 21 NABEG a.F. beizufügen.

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen) müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft auf Albrecht et al. (2014) sowie auf Südbeck et al. (2005) verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden. Abweichungen hiervon sind zu begründen.

Abweichend von den Ausführungen im Kartierkonzept (Anhang 4) ist es, entsprechend der Kartieranleitung im Entwurf (BfN, 2024)¹⁸ unter bestimmten Umständen erforderlich, Komplexe aus mehreren Biotoptypen zu bilden (vgl. Anhang 4, Kap. 1.4.4.3, S. 22).

Es wird zudem auf die Festlegungen zur Verwendung vorhandener Daten unter Ziffer 6.5 des vorliegenden Untersuchungsrahmens verwiesen.

Darüber hinaus sind vorhabenspezifische Kartierungen entsprechend des Antrags (vgl. Anhang 4, Kap. 2 S. 24ff.) mit folgenden Konkretisierungen durchzuführen: Auch für Natura 2000-Gebiete, die nicht von der geplanten Trasse gequert werden, ist zu prüfen, ob vorhandene Daten für die Vor- bzw. Verträglichkeitsprüfungen ausreichen oder Geländeerfassungen notwendig sind, z.B. weil der Aktionsraum von gegenüber den Wirkungen der Vorhaben empfindlichen Arten betroffen und die Datenlage ungenügend ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Antrag nach § 19 NABEG a.F. (Anhang 4) genannte Rotbauchunke (*Bombina bombina*) nach der Richtlinie 92/43/EWG als Anhang II Art – und damit ggf. auch als Erhaltungszielart – zu betrachten ist (vgl. Anhang 4, Kap. 2.5, Tabelle 2-1, S. 27).

Die Vorauswahl der möglichen charakteristischen Vogelarten der FFH-LRT gemäß Kartierkonzept (Anhang 4, Kap. 6.2, S. 50 ff.) ist entsprechend der Leitfäden je nach Bundesland zu prüfen.

Neben dem geplanten Vorgehen zur Gewässerzustandserfassung bspw. nach LAWA (vgl. Anhang 4, Kap. 4, S. 42) sind ergänzend behördliche Grundlagendaten (bspw. Wasserkörpersteckbriefe, Bewirtschaftungs- und Managementpläne) bei der Einordnung des Gewässerzustands heranzuziehen.

6.8 Wasserrechtliche Planunterlagen

Die in Kapitel 5.3, 5.8 und 5.9 sowie in Kapitel 4 des Anhangs 4 des Antrages nach § 19 NABEG a.F. vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten. Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

¹⁸ Tschiche, J., Bildstein, T. & Ackermann, W. (2024): Kartieranleitung für die Biotoptypen nach Anlage 2 der Bundeskompensationsverordnung (BKompV). Entwurf (Stand: 16. Mai 2024).

Hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und den Anforderungen gemäß §§ 27 ff. und § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Aussagen getrennt voneinander darzustellen. Dabei ist auch auf die sich hieraus ergebenden unterschiedlichen Bewertungsmaßstäbe zu achten. In der Prüfung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§ 19 i.V.m. §§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Es sind Übersichtslagepläne und Detailpläne zu erstellen, aus denen die Schutzflächen, alle vorhabenbedingten Handlungen, die auf Gewässer wirken können (Bau, die Anlage selbst und der Betrieb der Anlage sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation) und die betroffenen und angrenzenden Gewässer hervorgehen.

Präzisierend zum Antrag ist der für das Schutzgut Wasser anzugebende Untersuchungsraum unter Berücksichtigung des vorhabenbedingten Wirkraums nachvollziehbar festzulegen. Eine Aufweitung des Untersuchungsraums kann insbesondere nach striktem Wasserrecht notwendig werden, wenn maßgebliche Bezugspunkte (z.B. Gebiete, für die eine Ausnahme bzw. Befreiung beantragt wird oder repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer) ansonsten nicht erfasst würden. Die zur Bewertung der betroffenen Wasserkörper erforderlichen Daten (z.B. Messstellen) sind bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen. Der (ggf. erweiterte) Untersuchungsraum und der Wirkfaktoren- bzw. Wirkungsfadkatalog sind für alle wasserrechtlichen Planunterlagen anzuwenden.

Der Vorhabenträger hat sich mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der vorzulegenden Unterlagen für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen abzustimmen (siehe u. a. die Stellungnahmen des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Umwelt Darmstadt sowie Abteilung Umwelt der Stadt Wiesbaden vom 02.09.2024 und 08.10.2024). Hinsichtlich der berichtspflichtigen Gewässer ist mit den für die Umsetzung der WRRL beauftragten Behörden die zu verwendende aktuelle Datengrundlage und die Abarbeitung der Anforderungen gemäß §§ 27 und 47 WHG abzustimmen. Die Abstimmungen sind zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur vorzulegen. Bei Gewässerquerungen ist die Feintrassierung und Verlegetiefe mit den zuständigen Wasserbehörden abzustimmen. Bei Gewässerquerungen, bei denen aufgrund einer erhöhten Schadstoffbelastung v.a. in den Uferbereichen Risiken eines Schadstoffaustrages durch die Vorhaben zu besorgen sind, ist dies in den Planunterlagen sowohl im Hinblick auf die Überschreitung von Umweltqualitätsnormen (vgl. Ziffer 6.8.2) als auch bezogen auf die besonderen Anforderungen in Überschwemmungsgebieten (vgl. Ziffer 6.8.4) zu bewerten und darzulegen.

Es sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden, insbesondere die Schutzgebietsdaten sowie die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme, zu berücksichtigen. Dies gilt außerdem für die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die Hochwasserrisikomanagementpläne. Die beurteilungsrelevanten Daten sind auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu dokumentieren. Weiterhin sind die einschlägigen Fachkartenwerke der Landesämter (z.B. Hydrogeologisches Kartenwerk 1:50.000 (HK 50), Geologische Karten) hinsichtlich der folgenden Fragestellungen auszuwerten, sofern Grundwasser betrachtet wird.

Für die wasserrechtlichen Planunterlagen sollen relevante Erkenntnisse aus anderen Unterlagen, z.B. Baugrunduntersuchung, Kartierungen und vorhandene Daten z.B. aus Natura 2000-Managementplänen, berücksichtigt werden.

Es sind die Festlegungen in Kapitel 6.15 (Unterlagen zu den Konvertern) zu beachten.

6.8.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i.S.d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der jeweiligen Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gemäß § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten und andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltens der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen mit Koordinaten, kartographische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und detaillierte Beschreibung der für die Entnahme ursächlichen Maßnahme inkl. Angaben zu den Fundamenten (hier: technische Ausführung der Kabelgräben oder der Start- und Zielbaugruben),
3. voraussichtliche maximale Entnahmemengen, inkl. Angaben der wichtigsten Ermittlungsgrundlagen und Ermittlungsverfahren,
4. voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
6. mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer vermieden oder ausgeglichen werden können,
8. Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung und Koordinaten) und Art der Wassereinleitungen,
10. maximale Wiedereinleitungsmengen,
11. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. einer nachteiligen Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis ist darzulegen.

In Zusammenhang mit den Benutzungen ist ferner nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG) und dass das Lagern, Abfüllen und Verwenden von wassergefährdenden Stoffen so erfolgt, dass eine nachteilige

Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist (§ 62 WHG und Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)).

Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine Gleichsetzung mit dem Verschlechterungsverbot ist nicht gegeben. Die Auswirkungen der Gewässerbenutzungen sind in den entsprechenden anderen Unterlagen zu Wasser (z. B. Schutzgut Wasser des Landschaftspflegerischen Begleitplans) den Betrachtungen zugrunde zu legen.

Quellen und Eigenwasserversorgungsanlagen

Insbesondere in Bezug auf Quellen und Eigenwasserversorgungsanlagen ist das Vorliegen einer erlaubnispflichtigen Gewässerbenutzung zu prüfen. Hierzu sind die im (ggf. erweiterten) Untersuchungsraum liegenden Eigenwasserversorgungsanlagen bzw. privaten Hausbrunnen und Quellen zu erheben. Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. als wahrscheinlich prognostiziert wird, sind Vermeidungs- und Monitoringkonzepte zu entwickeln und ein Beweissicherungsverfahren in den Unterlagen vorzuschlagen. Soweit vorstehend nichts abweichend oder ergänzend festgelegt wird, ist dieser Belang entsprechend der folgenden Festlegungen zu prüfen:

Je Quelle ist eine Anlage mit folgenden Inhalten zu erarbeiten. Insofern mehrere nahe beieinanderliegende Quellen ein Fließgewässer speisen, können diese in der Regel als ein Quellgebiet gruppiert und gemeinsam bearbeitet werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob die Quellen jeweils unterstromig oder oberstromig der Trasse liegen:

- Beschreibung der Quelle / des Quellgebietes
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse
 - hydrologische, morphologische, klimatische und geologische Verhältnisse
 - Abgrenzung des Quelleinzugsgebietes
- Prüfung der Betroffenheit von Quellen
 - Querung des Einzugsgebietes
 - mögliche Schutzmaßnahmen
 - Risiko unter Einbeziehung der Schutzmaßnahmen

Konzept zur Absicherung der Quelle / des Quellgebietes bei Restrisiko. Die Ergebnisse sind in den Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie ggf. in die Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung, das Bodenschutzkonzept und/oder in den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie aufzunehmen.

Je Eigenwasserversorgung ist eine Anlage mit folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Beschreibung der Gewinnungsanlage
 - Lage
 - Wasserqualität (bei Trinkwasserbrunnen)
 - versorgte Personen (bei Trinkwasserbrunnen)
- Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse
 - hydrologische, morphologische, klimatische und geologische Verhältnisse
 - Grundwasserfließrichtung
 - Abgrenzung des Einzugsgebietes
- Prüfung der Betroffenheit von Eigenwasserversorgungen
 - Querung des Einzugsgebietes
 - mögliche Schutzmaßnahmen

- Risiko unter Einbeziehung der Schutzmaßnahmen
- Konzept zur Absicherung der Trink-/ Brauchwasserversorgung bei Restrisiko

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen (vgl. Kap. 5.2.2) bedarf.

6.8.2 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

Die zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (im nationalen Recht insbesondere umgesetzt in §§ 27 und 47 WHG) zu beantwortenden Fragen sind entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG a.F. des Vorhabenträgers vom 27.06.2024 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 5.8, S. 107). Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen der Vorhaben auf die Bewirtschaftungsziele gemäß §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG für die betroffenen Wasserkörper.

Ergänzend zu dem vom Vorhabenträger aufgezeigten rechtlichen Rahmen wird auf die zur Umsetzung der WRRL in der Vorhabenzulassung relevante Rechtsprechung, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs, verwiesen (u.a. EuGH, Urteil vom 28.05.2020, Rs. C-535/18 „A 33“ und Urteil vom 05.05.2022, Rs. C-525/20).

Die Aktualität der Daten ist jeweils zu dokumentieren. Sind keine hinreichend aktuellen Daten vorhanden, die für die Beurteilung aber relevant wären, können (in Abstimmung mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde) eigene Erhebungen erforderlich sein.

Es sind das Verbesserungsgebot, das Verschlechterungsverbot, das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers (GrwV), § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u. a. darzustellen, dass die Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen zur Verbesserung nicht entgegenstehen. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch die Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind alle durch die Vorhaben möglicherweise direkt oder indirekt betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper sowie grundwasserbeeinflusste Landökosysteme und (grund)wasserabhängige Schutzgebiete zu betrachten. Die Auswahl ist anhand von Kriterien zu begründen.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten Gewässer hinsichtlich der WRRL zu betrachten. Sind von den Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörende und ihm zufließende oder ihm zugeordnete kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen der Vorhaben auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können.

Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen, ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper - z. B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation, wie z. B. einer gewässerrelevanten Schadstoffbelastung erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen.¹⁹ Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.²⁰

Voraussichtliche Auswirkungen auf die Grund- und Oberflächenwasserkörper sind darzustellen.

Hinsichtlich der Betrachtung vorübergehender Einwirkungen wird darauf hingewiesen, dass es sich (z.B. bezüglich baubedingter Wirkpfade) um eine mindestens nachhaltige Auswirkung auf bewertungsrelevante Qualitätskomponenten handeln muss – jeweils bezogen auf die Qualitätskomponente und nicht auf den Wirkfaktor.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Vorkehrungen) in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Relevanzprüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Soweit erforderlich, hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Unterkapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen. Soweit nachweislich keine Ausnahmeprüfung erforderlich ist, ist der Fachbeitrag WRRL ausschließlich für die im Rahmen der Alternativenprüfung gewählte Trasse in der gewählten technischen Ausführung ausreichend.

6.8.3 Öffentliche Wasserversorgung

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gemäß § 19 NABEG a.F. des Vorhabenträgers vom 27.06.2024 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 5.9.). Ergänzend bzw. präzisierend hierzu wird festgelegt:

Die Erstellung eines hydrogeologischen Fachgutachtens für die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG a.F. ist bei Passage von Wasserschutzgebieten, geplanten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten (§ 52 WHG) und - sofern vorhanden - Heilquellenschutzgebieten (§ 53 WHG) notwendig. Bezüglich geplanter Aufhebungen, Stilllegungen oder Erweiterungen oder Neuausweisungen ist davon auszugehen, dass im Rahmen der nach

¹⁹BVerwG, Urteil vom 11.07.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163

²⁰BVerwG, Urteil vom 09.02.2017, 7 A 2.15, juris, Rn. 480

§ 21 NABEG a.F. einzureichenden Unterlagen hierfür der Planungsstand als hinreichend verfestigt zu berücksichtigen ist, wenn diese schriftlich bei der zuständigen Behörde beantragt wurden.

Der Schutzzweck bezieht sich klarstellend darauf, der Verunreinigung des besonders schutzwürdigen und schutzbedürftigen Grundwassers vorzubeugen. Dabei können Maßnahmen bei der Frage der Schutzzweckgefährdung nur eingestellt werden, sofern es sich nicht um nachsorgende Maßnahmen handelt. Die Wahrscheinlichkeit einer Schutzzweckgefährdung ist unter Auswertung der hydrogeologischen Bedingungen für das jeweilige Wasserschutzgebiet, der vor Ort vorgesehenen Handlungen, Vermeidungsmaßnahmen, Eingriffe in den Untergrund und der Wassernutzung begründet abzuleiten. Reichen für eine hinreichend sichere Prognose der Schutzzweckgefährdung die erhobenen Daten nicht aus, so sind diese durch eigene Erhebungen (insbes. Bestimmung der Grundwasserfließrichtung und der hydraulischen Parameter der relevanten Grundwasserleiter und -hemmer) zu ergänzen. Das Ausreichen der vorhandenen Daten und das Erhebungsprogramm sowie der für den Einzelfall gutachterlich erarbeitete Auflagenvorschlag sind mit der jeweils für das Wasserschutzgebiet zuständigen Wasserbehörde abzustimmen. Die Abstimmung ist der Bundesnetzagentur vorzulegen.

6.8.4 Weitere wasserrechtliche Genehmigungen, Befreiungen etc.

Es sind alle notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen, Befreiungen etc. zu beantragen bzw. entsprechende Anzeigen zu machen und die hierfür erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Gewässerrandstreifen

Es ist ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Handlungen erforderlich werden (§ 38 Abs. 4 S. 2 WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze, v.a. § 23 HWG, § 58 NWG). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung nach § 38 Abs. 5 WHG und ggf. entsprechender landesrechtlicher Vorschriften nachzuweisen.

Errichtung von Anlagen in, an, über oder unter Oberflächengewässern

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Genehmigung von Anlagen in, an, über oder unter Oberflächengewässern ist ortskonkret darzulegen (§ 36 WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze, v.a. § 22 HWG, § 57 NWG, § 22 LWG).

Errichtung in Überschwemmungsgebieten und in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Überschwemmungsgebiete (festgesetzte, vorläufig gesicherte und faktische) und Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, die vorhabenbedingt betroffen werden, sind samt der entsprechenden vorhabenbedingten Handlungen unter Bezugnahme auf die Inhalte der entsprechenden Hochwassergefahren- und risikokarten sowie vorliegende Schutzgebietsverordnungen darzustellen.

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit die Vorhaben mit den gesetzlichen Vorgaben (§§ 78, 78a und 78b WHG und die jeweiligen Vorschriften der Landeswassergesetze, v.a.

§§ 45 f. HWG, § 84 LWG, § 116 NWG) betroffener Überschwemmungsgebiete vereinbar sind. Erfolgt eine Inanspruchnahme, sind die hierfür erforderlichen Nachweise gemäß § 78 Abs. 5 und § 78a Abs. 1 und 2 sowie § 78b Abs. 1 Nr. 2 WHG, insbesondere über den freien Hochwasserabfluss und fehlenden Einfluss auf den Hochwasserrückhalt vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes verwiesen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 26.06.2019 - 4 A 5.18). Ergänzend sind die Überschwemmungsgebiete der Hochwassergefahrenkarten zu beachten sowie die Betroffenheit bzw. Nichtbetroffenheit von festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

Weiterhin ist darzulegen, welche Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern und das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

Bezüglich weiterer in den o.g. Gebieten zu betrachtenden Beschränkungen wird auf den Raumordnungsplan im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz verwiesen (vgl. Kap. 5.2.1 des Antrags).

Betroffenheit von Hochwasserschutzeinrichtungen

Sofern sich bestehende oder geplante Hochwasserschutzeinrichtungen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen oder nicht betroffen sind. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und -umfang richten sich neben den landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

6.9 Immissionsschutzrechtliche Betrachtung

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG a.F. vom 27.06.2024 (vgl. Kap. 5.10, S. 111 ff.) mit den folgenden Ergänzungen zu prüfen. Klarstellend bzw. ergänzend hierzu wird festgelegt:

Ergänzend zum Vorschlag der Vorhabenträger sind die immissionsschutzrechtlichen Betrachtungen auch auf die Anbindungsleitungen zur Höchstspannungs-Drehstromübertragung anzuwenden.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers sind die Anlagengeräusche aller oberirdischen Anlagenteile zu untersuchen, soweit sie unter die Regelung der TA Lärm fallen. Andernfalls ist für diese durch ein Lärmgutachten zu begründen, warum es technisch bedingt zu keinen Lärmemissionen kommen kann.

Hinsichtlich der Berechnung der Wärmeemission bzw. -immission sind die Berechnungsverfahren und deren Eingangsparameter anzugeben und zu beschreiben. Die Wahl der Prognosemethode ist unter Bezugnahme auf die vorliegende Literatur zu vergleichbaren Wärmeberechnungen zu begründen. Hinsichtlich der Eingangsparameter sind die hiermit abgedeckten Spannen (z.B. bzgl. der Überdeckung) und die Auswirkungen von deren Variation auf die Temperatur im Wurzelbereich an der Bodenoberfläche bzw. an der Gewässersohle, auf die Erträge der landwirtschaftlichen Kulturen oder auf Trinkwasser (Wasserschutzgebiete und Leitungen) darzulegen. Die Unsicherheiten der Berechnung sind abzuschätzen. Ferner sind

auch die Festlegungen zu Wärme zum als Referenzzustand anzusetzenden Prognose-Null-Fall zu beachten.

Der Vorhabenträger hat sich zur Ermittlung der Starkstrombeeinflussung fremder technischer Infrastrukturen und des daraus resultierenden Bedarfs an Schutzmaßnahmen mit den Anlageneigentümern und -betreibern vor Inbetriebnahme der Vorhaben nach Maßgabe des § 49a EnWG abzustimmen. Die zu betrachtenden Anlagen umfassen die im Kreuzungsverzeichnis aufgeführten bzw. die im Verfahren zusätzlich bekanntwerdenden technischen Infrastrukturen. Es ist soweit möglich zu dokumentieren und darzulegen, inwieweit Starkstrombeeinflussung auftritt bzw. vermieden wird. Getroffene Vereinbarungen und die Einhaltung von Schutzabständen sind zu dokumentieren. Andernfalls sind bei verbleibenden Konflikten entsprechende Zusagen zu notwendigen Untersuchungen und Schutzmaßnahmen zu treffen.

Hinsichtlich der immissionsschutzrechtlichen Betrachtung zu den Konvertern wird auf das Kapitel 6.15.4 verwiesen.

6.10 Bodenschutzkonzept

Die in Kap. 5.11 des Antrags nach § 19 NABEG a.F. (Seite 113 f.) vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte sind zu beachten.

Es ist ein Bodenschutzkonzept nach den Vorgaben der DIN 19639 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen. Maßgeblich sind die Vorgaben im Kapitel 6 „Bodenschutzkonzept“, Seite 21 ff. der o.g. Norm. Ebenfalls sind im Bodenschutzkonzept die DIN 18915 und DIN 19731 zu berücksichtigen.

Zudem ist eine Kurzbeschreibung und Darstellung der von dem Bauvorhaben beanspruchten Böden zu erstellen, die ermöglichen soll, Betroffenheiten zu erkennen und Bodenschutzmaßnahmen abzuleiten. Besonders schutzwürdige Böden, verdichtungs- und erosionsempfindliche Böden, stau- und grundwasserbeeinflusste Böden, kohlenstoffreiche Böden und Moorböden, sulfatsaure Böden sowie Archivböden sind dabei gesondert darzustellen. Ergänzend sind Altablagerungen und Deponien zu beachten.

Die Erstellung einer Bodenfunktionsbewertung entsprechend der im Bundes-Bodenschutzgesetz (vgl. § 2 BBodSchG) genannten Funktionen wird empfohlen.

Zur Methodik ist weiterhin zu beachten:

- Die bodenkundlichen Aufnahmen, die im Zuge der Baugrunduntersuchung durchgeführt werden, sollten nach der KA 6 (Bodenkundliche Kartieranleitung, 6. Auflage) erfolgen.
- Den Untersuchungsraum bildet, neben dem Bereich 100 m beidseits der Vorschlags-trasse sowie der Alternativtrassen, auch die durch Nebenanlagen oder den Bau betroffenen Flächen (inkl. neu anzulegenden Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Flächen, die von geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen betroffen sind), sowie ggf. Flächen, die angrenzend beeinflusst werden (z.B. veränderter Wasserkörper).
- Kapitel 5.2 der DIN 19639, insbesondere die Tabelle 1, führt geeignete Datengrundlagen auf, an denen sich orientiert werden kann.

Die Kampfmittelfreiheit ist im Rahmen der bauvorbereitenden Tätigkeiten herzustellen.

Zur Absicherung eines fachkundigen Bodenschutzes wird die frühzeitige Beteiligung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung auch bereits in der Planungsphase empfohlen.

6.11 Klimaschutz

Unter Berücksichtigung des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG), des Niedersächsischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels des Gesetzes zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und des Hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind alle temporär und dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen sowie die Wirkungsbereiche der Vorhaben bzw. der Konverter und der Anbindungsleitungen auf (lokal) klimatische Auswirkungen zu untersuchen und entsprechend darzustellen.

Auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Verlängerung der BAB 14, BVerwG, Urteil vom 4. Mai 2022 - BVerwG 9 A 7.21 zum Berücksichtigungsgebot des § 13 KSG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Die CO₂-Auswirkungen der Vorhaben bzw. der Konverter und der Anbindungsleitungen sind in den Unterlagen gemäß § 21 NABEG a.F. mit vertretbarem Aufwand unter Berücksichtigung der hierzu zwischenzeitlich aus der einschlägigen Rechtsprechung ableitbaren Maßstäbe zu ermitteln und bzgl. der Klimaziele des KSG zu bewerten.

6.12 Denkmalschutz

Die in Kap. 5.12., S. 114 ff. des Antrags vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte für den Fachbeitrag Denkmalschutz sind zu beachten.

Klarstellend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind auch Kulturdenkmäler i.S.d. § 2 Abs. 1 und 5 HDSchG, § 3 Abs. 1 DSchG NI, § 2 Abs. 1 DSchG NRW zu berücksichtigen. Eine Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden hinsichtlich der genauen Trassenführung wird empfohlen, um so den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes so weit wie möglich zu entsprechen. Insbesondere sollten auch Bodendenkmalverdachtsflächen angefragt werden, sofern entsprechende Daten zur Verfügung gestellt werden können. Des Weiteren sind für bekannte und potenzielle archäologische Fundstellen entsprechend notwendig werdende Maßnahmen mit den Denkmalbehörden abzustimmen und diese im erforderlichen Fall im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung umzusetzen.

Die im Antrag genannte maximale Betrachtungsbandbreite von 375m auf beiden Seiten der Antragstrasse lässt nicht den im Einzelfall notwendigen Betrachtungsspielraum zu, um auf nachträgliche Entwicklungen oder unerwartete Gegebenheiten zu reagieren. Im Bedarfsfall ist eine über die 375m hinausgehende Betrachtung durchzuführen. Im Bedarfsfall wird eine Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden empfohlen.

Sofern im Rahmen der gesetzlichen Ausnahmemöglichkeiten punktuell kein Erdkabel, sondern eine Freileitung errichtet wird oder im Fall einer Anbindungsleitung oder eines Konverters, sind die jeweiligen Auswirkungen auf das Denkmal bezüglich der Fernwirkung zu berücksichtigen.

In Bezug auf die Bodendenkmäler Flächen sind die für die Bodenlagerung und Wiederherstellungsmaßnahmen (z.B. Bodenlockerung), die negative Auswirkungen auf Bodendenkmäler haben können, zu untersuchen.

Ergänzend zu Kap.5.12 des Antrages gemäß § 19 NABEG a.F. ist die Methodik und Vorgehensweise mit den Denkmalschutzbehörden abzustimmen und ggf. anzupassen und zu spezifizieren. Sollten sich im Ergebnis Vorschläge aus der Identifizierung der bisher unbekanntesten Bodendenkmäler für mögliche Umtrassierungen oder Unterbohrungen ergeben, sind diese darzulegen.

Außerdem wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmälern ergeben.

6.13 Sonstige Unterlagen und Anträge

Etwaige Anträge auf Befreiungen gemäß § 67 BNatSchG sind im Einzelnen dahingehend zu begründen, inwieweit das öffentliche Interesse an der Realisierung der Vorhaben das Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft überwiegt. Zu berücksichtigen sind dabei u.a.:

- der Schutzgegenstand und der Schutzzweck nach Maßgabe der Erklärung i.S.v. §22 Abs. 1 BNatSchG,
- ggf. die Bedeutung des Gebietes für den betreffenden Schutzgegenstand und Schutzzweck im europäischen, nationalen und ggf. regionalen Kontext,
- etwaige Vorbelastungen im Gebiet,
- die durch die Vorhaben verletzten Ge- und Verbote,
- das Ausmaß der Beeinträchtigungen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht, die infolge der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu erwarten sind; insbesondere ist darzulegen, inwieweit der Schutzgegenstand und der Schutzzweck von den Beeinträchtigungen betroffen sind,
- die Bedeutung der betroffenen Schutzgüter (Grad der Gefährdung oder Erhaltungszustand),
- ggf. die Entwicklungsdynamik und Wiederherstellungspotenziale der betroffenen Schutzgüter,
- die Funktionserfüllung des Gebietes ggf. trotz Befreiung sowie
- Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

6.14 Konzepte

Die in Kapitel 5 des Antrages des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG a.F. vom 27.06.2024 aufgeführten Konzepte, z.B. ein Logistikkonzept, sind vorzulegen und nach konkreter Betroffenheit weitere Anträge zu stellen.

6.15 Unterlagen zu den Konvertern

Die geplanten vier südlichen Konverter wurden gemäß § 18 Abs. 2 S. 1 NABEG zum Gegenstand des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nrn. 82 und 82a-c gemacht. Die vorzulegenden konverterspezifischen Unterlagen und Untersuchungen orientieren sich an für vergleichbare Vorhaben üblichen BImSchG-Genehmigungsunterlagen entsprechend § 4 BImSchG. Für den Fall, dass zu mehreren Konvertern identische Unterlagen (z.B. Maschinenaufstellplan bei baugleichen Konvertern) angefertigt werden, kann auch eine Unterlage für mehrere Konverter des jeweiligen Planungsabschnittes eingereicht werden.

Hier ist lediglich zu vermerken für welche Konverter diese Unterlage bestimmt ist. Im Übrigen bedarf es gesonderter konverterspezifischer Unterlagen.

6.15.1 Allgemeines

Neben der bereits beschriebenen Veranlassung und des Genehmigungsantrags ist eine Kurzbeschreibung der Konverter vorzulegen. Anschließend ist dem Genehmigungsantrag ein aktueller Handelsregisterauszug zur Mitteilung der Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG beizufügen.

Klarstellend zum Vorschlag der Vorhabenträger sollte die Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. bzgl. der Konverter auf Grundlage des BImSchG-Antragsstellungsprogramm Schleswig-Holstein (ELiA) erfolgen.

6.15.2 Lagepläne

6.15.2.1 Topographische Karte

In der topographischen Karte ist der Standort des jeweiligen Betriebsbereiches einzutragen. Der Kartenausschnitt ist dabei so zu wählen, dass er den gesamten Einwirkungsbereich der Anlage umfasst. Um den Standort der Anlage sind Abstandsradien (100, 250, 500 und 1.000 m) einzuzeichnen. Die Ost- und Nordwerte müssen erkennbar sein.

6.15.2.2 Grundkarte / Amtliche Karte

In der beizufügenden Grundkarte ist – falls entsprechende Flächennutzungs- oder Bebauungspläne oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB nicht vorliegen – kenntlich zu machen, ob die Flächen, auf denen die Anlage errichtet werden soll, bebaut oder für eine Bebauung vorgesehen sind, ggf. welche bauliche Nutzung dieser Fläche zulässig ist. Die Grundstücksgrenzen sind zu markieren.

Die Karte sollte soweit möglich erkennen lassen, für welche Bebauung die im voraussichtlichen Einwirkungsbereich der Anlage liegenden Flächen vorgesehen sind und welche Anlagen mit gleichartigen Emissionen vorhanden sind.

Soweit sinnvolle Eintragungen in die amtliche Karte nicht vorgenommen werden können, sind Beikarten in geeignetem Maßstab zu benutzen.

6.15.2.3 Übersichtsplan (Auszug aus der Liegenschaftskarte)

Für den Standort der jeweiligen Anlage und die benachbarten Grundstücke sind im Umkreis von mindestens 50 m ein Flurstückverzeichnis mit Angaben zur Nutzung und zu den Eigentümern vorzulegen. Die Flächensicherung der genutzten Flächen ist nachzuweisen.

6.15.2.4 Lageplan / Flurstücknachweis

Auf dem Lageplan ist der Standort des jeweiligen zu genehmigenden Betriebsbereiches einzutragen. Dieser Plan soll der Bauvorlagenverordnung entsprechen.

6.15.2.5 Bauzeichnungen / Gebäudeplan

Es ist ein Gebäudeplan zu den jeweiligen Betriebsbereichen einzureichen. Sofern mit dem Antrag Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen von Gebäuden verbunden sind, sind Bauzeichnungen vorzulegen.

6.15.2.6 Auszug aus einem gültigen Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzungen nach §§ 34, 35 BauGB

Der Auszug aus dem gültigen Flächennutzungsplan/Bebauungsplan oder Satzung nach §§ 34, 35 BauGB ist so zu wählen, dass die bauliche Nutzung bzw. Einteilung der Baugebiete in der Umgebung des Betriebsgeländes erkennbar sind. Für Betriebsbereiche muss erkennbar sein, ob hier bereits durch bauleitplanerische Festsetzungen dem Gebot der Wahrung angemessener Sicherheitsabstände durch verbindliche Vorgaben Rechnung getragen worden ist. Insbesondere ist im Fall der Konverter auch die Nähe zu Flughäfen und Flugplätzen zu beachten. Es ist durch eine Karte mit einhergehender Erläuterung darzustellen, ob durch die Konverter die Luftfahrt durch Lage oder Gebäudehöhe beeinträchtigt wird.

6.15.3 Anlage und Betrieb

6.15.3.1 Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren

Es ist eine Beschreibung der Anlage beizufügen, die Angaben über die zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen einschließlich der Nebeneinrichtungen, die aus betriebstechnischen Gründen in einem räumlichen Zusammenhang errichtet und betrieben werden enthält. Die Beschreibung soll Informationen erhalten über:

Örtliche Lage (soweit möglich als zeichnerische Darstellung)

- Vermaßte Grundrisse
- Abstände der Anlagenteile untereinander
- Abgrenzungen zu anderen Betriebsbereichen
- Abstände zu anderen Anlagen und Gebäuden
- Abstände zu Verkehrswegen

Konstruktive Merkmale und Angaben zur Auslegung der Anlagenteile

- Werkstoffe, soweit diese sicherheitstechnisch von Bedeutung sind
- Auslegungsdaten

Schutzzonen

Schutzzonen oder sonstige Zoneneinteilungen, zum Beispiel explosionsgefährdete Bereiche und Schutz- oder Sicherheitsabstände sind anzugeben, soweit diese in der Anlage oder in ihrer Umgebung vorhanden oder vorgesehen oder auf Grund sicherheitstechnischer Normen notwendig sind.

Zugänglichkeit der jeweiligen Anlage

- Fluchtwege innerhalb der jeweiligen Anlage
- Verkehrsanbindungen sowie Verkehrswege im Nahbereich, die für Rettungs- oder Bergungsmaßnahmen von Bedeutung sein können

Verfahrensbeschreibung

- alle, die Kapazität und Leistung der jeweiligen Anlage kennzeichnenden Größen
- die Art der in dem Betriebsbereich verwendeten Apparate (inklusive (exemplarischer) Maschinenzeichnungen)
- vorgesehene Betriebszeiten
- schematische Darstellungen über die Grundzüge des Verfahrens, die Durchführung des Verfahrens (die zur Erreichung des angestrebten Produktionszieles notwendigen Arbeitsschritte)
- Grundoperationen
- physikalische oder chemische Prozesse
- betriebliche Zwischenlagerung
- Ableitung, Zurückhaltung, Wiederverwertung oder Beseitigung von Abfällen/Abwasser
- Ableitung oder Behandlung von Abgasen
- Schutzbedingungen die bei Lagerung, Transport oder Umgang mit Stoffen einzuhalten sind (z.B. Schutz vor Erschütterung, Einhaltung besonderer Luftzustände, wie Luftfeuchtigkeit)
- Fließbilder zur Beschreibung einzelner, sicherheitstechnisch besonders bedeutender Anlagenteile (Rohrleitungen, Instrumentenfließbild) mit in der DIN EN ISO 10628 genannten Informationen
- Angaben zur Kühlung der Konverter

Stoffbeschreibung

Es ist eine Beschreibung der relevanten Stoffe beizufügen. Die Beschreibung muss der Gefahrstoffverordnung entsprechen und die handelsüblichen Bezeichnungen beinhalten. In der Stoffbeschreibung sind ebenfalls die Stoff- und Reaktionskenndaten anzugeben bzw. die jeweiligen Stoffdatenblätter beizufügen.

6.15.3.2 Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten

Die Anlage ist in Hauptanlage, Anlagenteile und Nebeneinrichtungen sowie Betriebseinheiten einzuteilen. Ebenfalls sind hier die Betriebsgebäude, Maschinen und Behälter der Anlage aufzuführen.

6.15.3.3 Angaben zu den eingesetzten und entstehenden Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen (Stoffbilanz)

Es sind die im Betrieb gehandhabten, eingesetzten und entstehenden Stoffe bzw. Stoffgemische einschließlich der ihnen enthaltenen Komponenten nach Art und Menge anzugeben. Des Weiteren sind Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe beizufügen.

6.15.3.4 Maschinenaufstellungspläne

Die Maschinenaufstellungspläne stellen die Beschreibung der zum Betrieb der geplanten Anlage erforderlichen technischen Einrichtungen. In den Maschinenaufstellungsplänen sind die einzelnen Maschinen etc. mit Index-Zahlen zu kennzeichnen. Bei identischen Maschinenaufstellungsplänen für die jeweiligen Konverter-Standorte können diese auch in einem Plan zusammengefasst werden, um eine Dopplung der Unterlagen zu vermeiden.

6.15.4 Emissionen und Immissionen im Einwirkungsreich der Anlage

Es sind Aussagen zu treffen über die Art und das Ausmaß aller luftverunreinigenden Emissionen einschließlich Gerüchen, die voraussichtlich von der Anlage ausgehen werden. Es sind ein Quellenverzeichnis und eine Quellenplan zu den Emissionen von staub-, gas- und aerosolförmigen luftverunreinigenden Stoffen sowie Gerüchen zu erstellen.

Zudem ist ein Quellenplan für Schallemissionen zu erstellen.

Falls zutreffend, ist darzulegen, inwieweit die Vorgaben der 44. BImSchV beim Betrieb von Verbrennungsmotoranlagen eingehalten werden.

6.15.4.1 sonstige Emissionen

Es sind neben den in Kapitel 6.15.14 genannten gutachterlichen Stellungnahmen ergänzend Betrachtungen zu den folgenden Emissionen einzureichen:

- Gasförmige Emissionen
- Geruch
- Licht (baubedingt, anlagebedingt)
- Staubförmige Emissionen
- Verkehrslärm
- Wärme

6.15.4.2 vorgesehene Maßnahmen zum Schutz und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und zur Überwachung aller Emissionen

Es sind die vorgesehenen Einrichtungen und Maßnahmen zur Minderung und Messung der Emissionen zu erläutern. Diese Einrichtungen müssen in regelmäßigen Turnussen überwacht werden. Die hierfür vorgesehenen Maßnahmen sind anzugeben.

6.15.4.3 Abluft-/Abgasreinigung

Über die Erfassung, Führung und Behandlung der Abgasströme sind Fließbilder darzustellen. Weiterhin sind Zeichnungen des Abgasreinigungssystems beizufügen. Die Bauart bzw. den Typ der Reinigungsart sind entsprechende Angaben auszuführen, z.B. Zyklon, Biofilter, Schüttfilter etc. Hinsichtlich der weitergehenden Reinigungsprinzipien sind Angaben zu machen, die sich auf die jeweilige Reinigungsart beziehen, z.B. thermische Verbrennung, Kondensation etc.

Messplätze für die Emissionsmessungen sind bezogen auf die jeweilige Quelle in geeigneter Weise darzustellen.

6.15.5 Anlagensicherheit

6.15.5.1 Anwendbarkeit der Störfallverordnung (12. BImSchV)

Für die Anwendbarkeit der Störfallverordnung ist darzustellen, ob gefährliche Stoffe im Betrieb vorhanden sind, die in Anhang I der 12. BImSchV aufgeführt sind bzw. nach Chemikalienrecht mit den Gefährlichkeitsmerkmalen entsprechend der Verordnung (EG)

Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) mit den Gefahrenkategorien nach Anhang I eingestuft werden, oder kann vernünftigerweise vorhergesehen werden, dass solche Stoffe bei außer Kontrolle geratenen Prozessen (auch bei der Lagerung) entstehen.

6.15.5.2 sonstige Maßnahmen

Es sind Maßnahmen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sonstigen Gefahren, darzustellen. Diese sind vor allem auf erhebliche Einwirkungen die keine Immissionen sind auszulegen. Zu solchen Einwirkungen zählen unter anderem Feuer und Explosionen, Überschwemmungen und der Austritt sonstiger Stoffe.

6.15.6 Arbeitsschutz

Es sind Beschreibungen der vorgesehenen Maßnahmen zum Arbeitsschutz und vorläufige Gefährdungsbeurteilung für Inspektions- und Wartungsarbeiten während des Anlagenbetriebs sowie Festlegung der Schutzmaßnahmen je Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung relevanter Maßnahmen, die sich aus dem Arbeitsschutzgesetz, der Betriebssicherheitsverordnung, der Arbeitsstättenverordnung inklusive der technischen Regeln für Arbeitsstätten, der Gefahrstoffverordnung und der Biostoffverordnung ergeben zu erstellen.

Ergänzend zu den Ausführungen ist u.a. in Bezug auf die Arbeitsschutzverordnung zu elektromagnetischen Feldern (EMFV) darzulegen, wie die Anforderungen zum Arbeitsschutz – soweit Immissionsschutz betreffend – eingehalten werden sollen.

6.15.6.1 Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen

Es sind Informationen über die Verwendung und die Lagerung von Gefahrstoffen beizufügen. Bei der Verwendung von Chemikalien ist insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) zu beachten. Bei der Verwendung und Lagerung von gasförmigen Stoffen sind insbesondere auf die Anforderungen der ChemOzonSchichtV und der ChemKlimaschutzV zu achten.

6.15.6.2 Explosionsschutz, Gefahrzonenplan (Elektromagnetische Felder)

Es sind Maßnahmen zum Explosionsschutz anzugeben, ggf. kann auf das Kapitel 6.15.1 verwiesen werden, um keine Doppelung in den Lageplänen mit Explosionsschutz zonen herbeizuführen.

6.15.6.3 Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz

Es sind Ermittlungen und Bewertungen der Belastung von Arbeitnehmern durch Lärm und Vibrationen am Arbeitsplatz aufzuführen. Diese leiten sich aus der Verordnung zum Schutz

der Beschäftigten vor Gefährdung durch Lärm und Vibrationen (LärmVibrationsArbSchV) ab. Ebenfalls zu beachten sind die Technischen Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (TRLV), die geeignete Schutzmaßnahmen konkretisieren.

6.15.7 Betriebseinstellung

Im Rahmen der Stilllegung eines Konverterstandortes ist die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes zu gewährleisten. Hierzu ist darzustellen, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können. Es ist auch darzustellen, wie sichergestellt ist, dass vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden. Inhaltlich betreffen diese Nachsorgepflichten den Schutz vor den Auswirkungen der stillgelegten Anlage und die Entfernung der Abfälle.

6.15.8 Abfälle

Es sind Angaben zu machen, die die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verwertung oder Beseitigung von Abfällen betreffen. Insbesondere sind Angaben über die Herkunft, Art und Menge von Abfällen ohne Abwasser zu machen. Der Verbleib der Abfälle ist darzustellen. Hier sind vor allem Angaben zum Abfallentsorger und zur Abfallentsorgungsanlage darzustellen und eine Bestätigung des Entsorgungsunternehmens beizufügen.

6.15.9 Wasser und Abwasser

Es sind allgemeine Angaben zum Abwasser zu machen. Diese Angaben sind zu unterteilen in folgende Unterpunkte:

Entwässerungsplan

Es ist ein Entwässerungsplan gemäß der Bauvorlagenverordnung bzw. der landesspezifischen gesetzlichen Regelungen, sowie der DIN 2425, Teil 4, Planwerke für die Versorgungs- und Wasserwirtschaft sowie für Fernleitungen beizufügen.

Beschreibung der abwasserrelevanten Vorgänge

Es ist darzustellen, bei welchen Verfahren in den einzelnen Betriebseinheiten Abwasser anfällt. Zum besseren Verständnis ist hier ein Abwassertechnisches Fließbild einzufügen.

Maßnahmen zur Vermeidung und zur Überwachung von Abwasser

Es sind Maßnahmen aufzuführen, die zur Vermeidung von Abwasser, Abwasserreduzierung und Minderung der Abwasserinhaltsstoffe genutzt werden.

Des Weiteren ist eine Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen der angegebenen Einleitparameter, wie Volumina und Stoffe (als Direkt- oder Indirekteinleiter), und Angabe welche Maßnahmen unternommen werden, falls Parameter nicht eingehalten werden, beizufügen.

Abwasseranfall, Abwasserbehandlung und Auswirkungen auf Gewässer bei Direkteinleitung

Es sind Angaben zu machen, wie viel Abwasser an der jeweiligen Anlage anfällt. Zudem ist darzustellen, wie und ob das Abwasser vor der Einleitung behandelt wird. Des Weiteren sind die Auswirkungen auf eventuell nahe gelegene Gewässer bei Direkteinleitung zu beschreiben.

Niederschlagsentwässerung

Es ist darzustellen, wie viel Niederschlagsentwässerung an der jeweiligen Anlage anfällt und wie dieses Niederschlagswasser abgeleitet wird.

Wasser

Es sind alle erforderlichen wasserrechtlichen Planunterlagen für die Errichtung und den Betrieb des Konverters zu erstellen. Hierzu sind die Vorgaben aus Kapitel 6.8 zu beachten.

6.15.10 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Angaben zu machen, die folgende Themen abhandeln:

- Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird
- Beschreibung zur Lagerung flüssiger, wassergefährdender Stoffe
- Beschreibung zur Lagerung fester, wassergefährdender Stoffe
- Erläuterung zum Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender Stoffe
- Angaben zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe
- Angaben zur Rückhaltung von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigtem Löschwasser
- Angaben zu den besonderen Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen gem. § 21 AwSV

6.15.11 Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz

Es sind Bauvorlagen entsprechend der Bauvorlagenverordnung einzureichen. Diese sollten enthalten:

- Antragsformular für den baulichen Teil
- Einfacher oder qualifizierter Lageplan
- Zeichnungen (Grundrisse, Ansichten, Schnitte)
- Baubeschreibungen
- Berechnungen
- Bautechnische Nachweise

In Bezug auf den Brandschutz ist ein Nachweis in Form eines Brandschutzgutachtens oder eines Konzeptes zu nachstehenden Aspekten einzureichen:

- Allgemeiner Brandschutz
- Baulicher Brandschutz
- Technischer Brandschutz
- Organisatorischer Brandschutz

6.15.12 Natur, Landschaft und Bodenschutz

Unterlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. Kompensationskonzept zu den Konvertern sind entsprechend Kapitel 6.3 zu erarbeiten und einzureichen.

Ebenso sind Unterlagen bezüglich Natura 2000 entsprechend Kapitel 6.4 zu erstellen.

Ggf. erforderliche geeignete, verfügbare und verhältnismäßige Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Arten sind entsprechend Kapitel 6.5 zu planen.

Notwendige Kartierungen sind entsprechend des Kapitels 6.7 durchzuführen.

Bodenschutzfachliche Aspekte zu den Konvertern sind im Hinblick auf die in Kapitel 6.10 genannten Punkte auszuarbeiten.

Forstrechtliche Aspekte sowie Forstwirtschaftliche Belange sind entsprechend den Kapiteln 6.6 und 6.16.4 darzustellen.

6.15.13 Sonstige öffentliche und private Belange

Die Unterlagen sind entsprechend den Anforderungen zu erstellen, die im Kapitel 6.16 zu den einzelnen Aspekten der sonstigen öffentlichen und privaten Belange aufgeführt sind.

6.15.14 gutachterliche Stellungnahmen

Zu bestimmten fachspezifischen Bereichen der jeweiligen Konverter ist eine Einreichung von Fachgutachten erforderlich:

- Schalltechnisches Gutachten
- Gutachten zu elektromagnetischen Feldern
- Schallgutachten Baulärm
- Baugrundgutachten
- Gutachten zu Erschütterungen während der Bauphase der Konverter am jeweiligen Standort

6.16 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Es sind alle sonstigen von den Auswirkungen der Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange zu dokumentieren. Die im Kapitel 5.2 (S. 93 ff.) des Antrags gemäß § 19 NABEG a.F. genannten Belange sind zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren. Zusätzlich zu den bereits im Antrag genannten Betrachtungen sind ebenfalls die im Folgenden genannten Belange zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren.

6.16.1 Belange der Raumordnung

Die Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Raumordnungsgesetzes (ROG) und die Abstimmung mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 6 des ROG (vgl. § 5 Abs. 2 NABEG i.V.m. § 5a Abs. 5 NABEG) ist in einem eigenständigen Kapitel in den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu prüfen.

Die in Kap. 5.2.1, S. 94 ff. des Antrags auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG a.F. vorgeschlagenen Untersuchungsinhalte für die Prüfung der Raumverträglichkeit sind zu beachten.

Die Raumverträglichkeitsstudie-Methode für die Bundesfachplanung (vgl. BNetzA, Methodenpapier zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang, November 2023; vgl. BNetzA, Methodenpapier – Die Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung, November 2023) sollte analog angewendet werden, wobei diese an die räumlichen und inhaltlichen Anforderungen des Planfeststellungsverfahrens angepasst werden kann. Insbesondere ist der gegenüber der Bundesfachplanung konkretere Untersuchungsgegenstand zu würdigen. Eine entsprechende Prüfung der Vorhaben in der Ausführungsart Freileitung ist bei betreffenden Freileitungsabschnitten notwendig. Methodische Anpassungen sind darzulegen und zu begründen.

Die Vorgaben des § 18 Abs. 4 NABEG zum Entstehen der Bindungswirkung von Raumordnungszielen sind bei der Bewertung der Konformität anzuwenden. So ist zunächst die Konformität ohne Berücksichtigung der rechtlichen Bindungswirkung nach § 18 Abs. 4 NABEG (vgl. Arbeitsschritt 6, S. 23 ff., des von der Bundesnetzagentur erstellten Methodenpapiers zur Raumverträglichkeitsstudie in der Bundesfachplanung für Vorhaben mit Erdkabelvorrang) zu bewerten und zu dokumentieren. Anschließend ist die rechtliche Bindungswirkung der Ziele der Raumordnung gegenüber den Vorhaben zu berücksichtigen. Dabei ist für Raumordnungsziele ohne Bindungswirkung im Einzelfall zu prüfen, ob die Bewertung anzupassen ist. Eine eventuelle Anpassung der Bewertung nach Berücksichtigung der Bindungswirkung ist separat zu dokumentieren. Die Information darüber, für welche Raumordnungsziele gemäß § 18 Abs. 4 NABEG eine Bindungswirkung besteht, erhalten die Vorhabenträger von der Bundesnetzagentur.

6.16.2 Belange der kommunalen Bauleitplanung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit von Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche²¹:

- Flächennutzungspläne
- §§ 30, 34, 35 BauGB
- Sonstige Satzungen nach BauGB
- Sonstige städtebauliche Planungen
- der Entzug einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung von wesentlichen Teilen des Gemeindegebietes durch die Vorhaben und
- die erhebliche Beeinträchtigung von kommunalen Einrichtungen durch die Vorhaben

6.16.3 Belange der Land- und Fischereiwirtschaft

Art und Umfang der Auswirkungen der Vorhaben auf die Belange der Landwirtschaft, sowie der Teich- bzw. Fischereiwirtschaft, sind zu prüfen.

Insbesondere folgende Hinweise zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu berücksichtigen/ untersuchen:

- Auswirkungen auf die Agrarstruktur (Betriebsgröße, Verteilung der Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe, Anzahl der Erwerbstätigen, Betriebsausrichtung, Verteilung der Acker-/ Grünlandzahl)
- mögliche Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme durch die Vorhaben (dauerhaft und temporär)
- Auswirkungen auf Dauer- und Sonderkulturen
- Auswirkungen auf Direktvermarktung, Bio-Betriebe, Einhaltung der Konditionalität, Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe
- Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Betroffenheiten
- Konzept zur Querung und Wiederherstellung von Drainagen, Entwässerungsgräben und Beregnungssystemen
- Konzept zur Rekultivierung und Rückgabe beanspruchter Flächen

Hinsichtlich der Datengrundlage ist darzulegen, auf welche Daten sich konkret gestützt wird und ob diese Daten selbst erhoben wurden. Dies betrifft vor allem landwirtschaftliche Betriebsflächen und Sonderkulturen.

Den Untersuchungsraum bilden die nach der Feintrassierung temporär und dauerhaft durch die Trasse oder Nebenanlagen betroffenen Flächen, inkl. Zuwegungen, Baustelleneinrichtungsflächen und Flächen, die von geplanten Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen betroffen sind, sowie ggf. Flächen, die angrenzend beeinflusst werden (z.B. veränderter Wasserkörper).

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen (vgl. Landschaftspflegerischer Begleitplan / Kompensationskonzept). Sofern mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen landwirtschaftliche

²¹ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

Nutzflächen betreffen, sind diese auch mit den betroffenen Agrarunternehmen und den zuständigen Landwirtschaftsämtern frühzeitig abzustimmen, um geeignete Maßnahmen und Standorte festlegen zu können.

6.16.4 Belange der Forstwirtschaft

Die Belange der Forstwirtschaft sind entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gemäß § 19 NABEG a.F. vom 27.06.2024 (vgl. Kap. 5.5, S. 100, und Kap. 5.13, S. 116) zu prüfen. Eingriffe in Waldbestände sind, soweit als möglich, zu vermeiden bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Es ist eine Auflistung der von den Vorhaben dauerhaft und temporär in Anspruch genommenen forstwirtschaftlich genutzten Flächen zu erstellen. Flächen, für die eine Waldumwandlung vorgesehen ist, sind nach Flurstücken aufzulisten. Diese sind hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen zu untersuchen. Etwaige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind dabei zu berücksichtigen. Bei den dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist – sofern erforderlich – der notwendige forstrechtliche Kompensations- bzw. Ausgleichsbedarf darzustellen.

Der Untersuchung von potenziellen Schäden durch Windwurf werden Wirkweiten von 150 m zugrunde und damit der Untersuchungsraum auf 150 m festgelegt. Diese Festlegung gilt für gefährdete Baumbestände (z.B. zu mehr als 60 % durch Fichten geprägt), die in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde zu ermitteln sind.

Insbesondere bei der Untersuchung von Schutzwäldern gemäß § 49 LFoG NRW und Schutz- sowie Bannwald gemäß § 13 HWaldG sind die zuständigen Forstbehörden einzubeziehen.

Bei der Anlage der Anbindungsleitungen als Freileitungen sind Eingriffe in Waldbestände möglichst so zu gestalten, dass eine forstliche Nutzung weitgehend möglich ist. In diesem Zusammenhang soll auch die Möglichkeit einer Waldüberspannung geprüft werden. Bei größeren Waldgebieten, die nicht umgangen werden können, ist soweit möglich durch geeignete Mastkonfiguration sicherzustellen, dass im Trassenbereich eine eingeschränkte forstliche Bewirtschaftung mit der Erzeugung von schwachen Stammholzsortimenten möglich ist. Sofern dies nicht erreichbar sein sollte, ist dies entsprechend zu begründen. Temporäre Arbeitsflächen (z. B. Baustelleneinrichtungsflächen) sind so anzulegen, dass sie möglichst außerhalb der Waldflächen liegen (z. B. Holzlagerplätzen). Die Absprache mit den zuständigen Behörden und Besitzern der Waldstücke ist zu suchen.

Der Vorschlag über die Untersuchungsinhalte wird durch die nachfolgenden Hinweise aus Stellungnahmen und den Antragskonferenzen ergänzt:

- In NRW sind Waldflächenverluste aus einer dauerhaften Waldumwandlung in Gemeinden mit einem Waldanteil von unter 40% ausschließlich durch Ersatzaufforstungen auszugleichen (Stellungnahme Wald und Holz NRW vom 12.09.2024).
- Aufgrund der aktuellen, länderübergreifenden Waldschäden und Kalamitäten wird eine bevorzugte Nutzung von Kalamitätsflächen und eine generelle Berücksichtigung von geschädigten Waldflächen bei der Trassierung empfohlen.

6.16.5 Belange der Jagd

Die Belange der Jagd sind im Rahmen der weiteren Planung zu berücksichtigen.

6.16.6 Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung

Sofern im weiteren Verfahrensverlauf eine Betroffenheit der Belange des Bergbaus sowie der Rohstoffsicherung erkennbar wird, so sind die zuständigen Behörden erneut zu beteiligen, um potenzielle Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

6.16.7 Ordnungsrechtliche Belange

In den Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. ist, sofern erforderlich, der Umgang mit Kampfmitteln und der Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen darzulegen. Soweit einschlägige Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur möglichen Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln veranlasst worden sind, sind die Ergebnisse dieser ebenfalls darzustellen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter ordnungsrechtlicher Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

6.16.8 Bautechnische Besonderheiten

Sofern in der Bauphase aufgrund von oberflächennahem Festgestein mit Sprengungen zu rechnen ist und eine Annäherung der geplanten Leitungsführung an Gebäude nicht ausgeschlossen werden kann, ist darzulegen, dass eine Beschädigung von Gebäuden durch Vorkehrungen vermieden werden kann.

6.16.9 Belange der Infrastruktur und des Straßenbaus

Die Belange des Straßenbaus, des Schienennetzes und weiterer Infrastruktur sind als Teil der sonstigen öffentlichen und privaten Belange bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. zu untersuchen und zu dokumentieren. Dies betrifft insbesondere Kreuzungen sowie parallele Verläufe mit anderen Infrastrukturen. Planungen zu Querungen von Straßen können dabei auch im Rahmen des Logistikkonzeptes behandelt werden (vgl. Technische Angaben zum Projekt Kap. 3.2.1.8 S. 73).

Die detaillierten Planungen zur Querung von Infrastrukturen sind mit den zuständigen Behörden bzw. Betreibern abzustimmen. Dabei sind etwaige Bauverbote bzw. Abstandsgebote zu beachten. Die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden Normen sind einzuhalten.

Die Vorhaben sind so zu planen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Leistungsfähigkeit der betroffenen Verkehrsinfrastruktureinrichtungen nicht beeinträchtigt werden. Sollten im Zuge der Verwirklichung der Vorhaben Änderungen am klassifizierten erforderlich werden, so sind auf Basis detaillierter Planungen frühzeitig Abstimmungen mit den Straßenbaulastträgern durchzuführen.

Soweit Einrichtungen der Schieneninfrastruktur durch die Vorhaben betroffen sind, sind mit den betroffenen Infrastrukturbetreibern rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen. Gegebenenfalls ist zusätzlich eine eisenbahntechnische Genehmigung einzuholen.

Bei Leitungskreuzungen sind die jeweiligen Schutzstreifen der Leitungen zu beachten und die Kreuzungsabstände gemäß den geltenden DIN/VDE-Bestimmungen zu wahren. Die Abstimmung mit den jeweiligen Leitungsbetreibern ist zu suchen und rechtzeitig Kreuzungsverträge abzuschließen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Infrastruktureinrichtungen sowie Einrichtungen des Straßenbaus oder von Bahnanlagen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

6.16.10 Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

6.16.11 Richtfunkverbindungen und andere Telekommunikationsinfrastruktur

Im Rahmen der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. ist eine Abstimmung mit den Betreibern der Richtfunkstrecken im Wirkungsbereich der Vorhaben zu suchen, um Störungen des Betriebs zu vermeiden.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Richtfunkverbindungen oder Telekommunikationsinfrastrukturen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

6.16.12 Ver- und Entsorgungssysteme

Die Betroffenheit von Ver- und Entsorgungssystemen, insbesondere auch Deponien und Abfallbehandlungsanlagen, Kläranlagen sowie Altlastenflächen, ist zu untersuchen und in den Unterlagen dazustellen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Erzeugungsanlagen für erneuerbare Energien abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

6.16.13 Andere Infrastruktur

Sofern technische Hochwasserschutzanlagen oder Einrichtungen zur Entwässerung durch die Vorhaben tangiert werden könnten, ist darzulegen, dass die Anlagen durch die Realisierung der Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

6.16.14 Andere behördliche Verfahren

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit weiterer behördlicher Verfahren, beispielsweise Flurbereinigungs- oder Bodenneuordnungsverfahren, abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

6.16.15 Belange der Bundeswehr

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit von Belangen der Bundeswehr ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren. Die Abstimmung mit dem zuständigen Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) ist vorzunehmen und ebenfalls in den Unterlagen zu dokumentieren.

Sollte sich im Bereich der Anbindungsleitungen im Rahmen der Feintrassierung oder in Zusammenhang mit sonstigen Nebenanlagen oder Vorhabenbestandteilen eine Betroffenheit bereits bekannter oder weiterer Belange, z.B. durch Höhenbeschränkungen im An- und Abflugbereich von Flugplätzen, abzeichnet, sind Abstimmungen mit der zuständigen Behörde vorzunehmen.

6.16.16 Belange der Gewerbeausübung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit von Belangen der Gewerbeausübung oder Hinweise für eine Existenzgefährdung ergeben, sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

6.16.17 Weitere Belange

Aufgrund von Hinweisen auf das Vorhandensein von etwaigen Festpunkten hat eine Abfrage der Standorte bei den zuständigen Behörden zu erfolgen. Diese Standorte sind in der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

7. Alternativenvergleich

Die Inhalte des Vorschlages für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag des Vorhabenträgers vom 27.06.2024 unter Kapitel 5.14 (S. 116 ff.) sind hierzu an dieser Stelle vollständig abzarbeiten.

Klarstellend zu den Ausführungen in Kap. 5.14 wird festgestellt:

Eine Abschichtung kann bereits vor der Durchführung des detaillierten Alternativenvergleichs anhand konkreter Vergleichskriterien durchgeführt werden, sofern erkennbar ist, dass sie, z.B. aufgrund einer Verletzung von Belangen des zwingenden Rechts bzw. aufgrund keiner offensichtlich entgegenstehenden öffentlicher oder privater Belange, eindeutig nicht vorzugswürdig sind. Den Ausgangspunkt der Bewertung stellt dabei die im Antrag nach § 19 NABEG a.F. beantragte Vorschlagstrasse dar. Diese Vorgehensweise bedarf im Rahmen der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG a.F. einer entsprechenden nachvollziehbaren Begründung.

Alternativen müssen jedenfalls soweit untersucht werden, bis anhand konkreter Vergleichskriterien erkennbar wird, dass sie eindeutig nicht vorzugswürdig sind und dadurch nicht mehr ernsthaft in Betracht kommen. Dies kann klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers

zu verschiedenen Untersuchungstiefen der Fall sein. Eine gleichermaßen tiefgehende Prüfung aller Alternativen ist nicht erforderlich.

Die Angaben müssen geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten Trasse in der gewählten technischen Ausführung sowie des Konverterstandortes objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften Alternativen in einem früheren Stadium verworfen wurden. Hierbei sind neben den Planungsprämissen auch der jeweilige Alternativauslöser zugrunde zu legen. Weiterhin ist ggf. dem Umstand methodisch Rechnung zu tragen, dass sich aus anderen Rechtsvorschriften (z.B. 26. BImSchV) weitergehende Anforderungen an die Alternativenprüfung ergeben können.

Der Alternativenprüfung sind jedenfalls Kostenschätzungen mit prognostischem Gehalt zugrunde zu legen.²²

²²BVerwG, Urt. v. 14.3.2018 – 4 A 7.17